

Vorabdruck

Brigitte Gisart

Grundlagen und Daten der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013

Die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag, die siebte gesamtdeutsche Wahl, findet entsprechend der Anordnung des Bundespräsidenten über die Bundestagswahl 2013 vom 8. Februar 2013 (BGBl. I Seite 165) am Sonntag, dem 22. September 2013, statt.

Sie wird auf der Grundlage des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I Seiten 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I Seite 1084), durchgeführt.

Im Zusammenhang mit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag sind insbesondere

- › *Fragen, die das Wahlrecht und das Wahlverfahren betreffen,*
- › *Änderungen gegenüber der Bundestagswahl 2009 und*
- › *Ergebnisse vorangegangener Wahlen*

von Interesse.

Nach einer langen Tradition wird dem Präsidenten des Statistischen Bundesamtes vom Bundesministerium des Innern das Amt des Bundeswahlleiters für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament übertragen. Er erfüllt damit eine wichtige und besonders verantwortungsvolle Funktion bei der Vorbereitung der Wahlen und der Feststellung der Wahlergebnisse, so auch bei der bevorstehenden Wahl zum 18. Deutschen Bundestag.

Die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag findet entsprechend der Anordnung des Bundespräsidenten über die Bundestagswahl 2013 vom 8. Februar 2013 (BGBl. I Seite 165)

am Sonntag, dem 22. September 2013, statt. Maßgebliche Rechtsgrundlagen für die Bundestagswahl sind – neben den Artikeln 38 und 39 des Grundgesetzes (GG), welche die Grundsätze für die Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages sowie für den Zusammentritt und die Wahlperiode des Deutschen Bundestages festlegen – vor allem das Bundeswahlgesetz (BWG) mit seinen Vorschriften zum Verfahren bei Bundestagswahlen, insbesondere über das Wahlsystem, die Wahlorgane, das Wahlrecht und die Wählbarkeit, die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses, sowie die zur Durchführung des Bundeswahlgesetzes erlassene Bundeswahlordnung (BWO). Die Bundestagswahl 2013 wird, wie bereits oben erwähnt, auf der Grundlage des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I Seiten 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I Seite 1084) geändert worden ist, durchgeführt.

Im folgenden Beitrag werden zunächst Fragen, die das Wahlrecht und das Wahlverfahren betreffen, sowie die Rechtsänderungen gegenüber der Bundestagswahl 2009 dargestellt. Ein weiterer Teil enthält einen Überblick über die wichtigsten Ergebnisse früherer Bundestagswahlen einschließlich der bisherigen Sitzverteilung. Abschließend wird auf das Gesetz über die allgemeine und repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I Seite 1023), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I Seite 962), eingegangen.

Für alle Interessierten sei noch auf den schnellen Zugriff auf das Informationsangebot des Bundeswahlleiters unter

www.bundeswahlleiter.de hingewiesen. Hier werden am Wahlabend des 22. September 2013 unter anderem auch alle eingehenden Wahlkreis- und Landesergebnisse der Bundestagswahl 2013 aktuell eingestellt.

1 Wahlgebiet, Wahlkreise, Wahlberechtigte

Der 18. Deutsche Bundestag wird – wenn sich keine Ausgleichsmandate ergeben – aus insgesamt 598 Abgeordneten bestehen, von denen 299 nach Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen und die übrigen nach Landeswahlvorschlägen (Landeslisten) gewählt werden. Dem 17. Deutschen Bundestag gehörten anfangs 622 Abgeordnete (einschließlich 24 Überhangmandaten) an; diese Zahl hat sich durch Ausscheiden von zwei Abgeordneten auf 620 verringert. Beim 16. Deutschen Bundestag waren es anfangs 614 Abgeordnete (einschließlich 16 Überhangmandaten) gewesen.

Mit der Wiedergewinnung der deutschen Einheit am 3. Oktober 1990 hatte sich bereits bei der Bundestagswahl 1990 das Wahlgebiet um die Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen sowie Berlin-Ost, das heißt um 72 Wahlkreise, erweitert.

Das Gebiet der Wahlkreise für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag ist in der Anlage zu Artikel 1 des Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I Seite 518) beschrieben.

Gegenüber der Wahlkreiseinteilung für die Bundestagswahl 2009 hat der Gesetzgeber mit dem Zwanzigsten Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes insgesamt 32 Wahlkreise neu abgegrenzt. Davon wurden 21 Wahlkreise aufgrund der Bevölkerungsentwicklung in den Ländern beziehungsweise in den Wahlkreisen angepasst. Dabei hat Hessen einen zusätzlichen Wahlkreis erhalten (und hat gegenüber der Bundestagswahl 2009 nunmehr 22 statt 21 Wahlkreise), während in Mecklenburg-Vorpommern die Zahl der Wahlkreise um einen reduziert wurde (6 statt 7 Wahlkreise). Die Notwendigkeit für diese Neuabgrenzungen folgte unter anderem aus der Regelung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 Bundeswahlgesetz. Danach muss die Zahl der Wahlkreise in den einzelnen Ländern deren Bevölkerungsanteil soweit wie möglich entsprechen. Die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises soll nicht um mehr als 15 vom Hundert nach oben oder unten von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise abweichen; beträgt die Abweichung mehr als 25 vom Hundert, ist eine Neuabgrenzung vorzunehmen. Die Grenzen der Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte sollen nach Möglichkeit eingehalten werden. Bei der Ermittlung der Bevölkerungszahlen ist die deutsche Bevölkerung maßgeblich. Bezugsgröße war der Bevölkerungsstand zum 31. Dezember 2010.

Bei insgesamt elf Wahlkreisen (drei in Sachsen Anhalt, jeweils zwei in Brandenburg, Thüringen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg) wurden geringfügige Anpassungen der Wahlkreisgrenzen infolge vorausgegangener kommunaler Gebietsänderungen vorgenommen. Elf Wahlkreise wurden ohne Änderung ihrer Abgrenzungen umbenannt.

Zudem sind durch die Änderung der Wahlkreiseinteilung in Hessen und in Mecklenburg-Vorpommern zahlreiche Wahlkreise neu nummeriert worden.

Durch Bekanntmachung zur Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Deutschen Bundestag vom 24. Juli 2013 (BGBl. I Seite 2814) wurden 18 Wahlkreise mit der nach kommunalen Gebiets- und Namensänderungen am 30. Juni 2013 geltenden amtlichen Bezeichnungen von Kreisen, Gemeinden und Gemeindeverbänden neu beschrieben und bekannt gemacht. Die Abgrenzung der Wahlkreise wurde dadurch nicht berührt.

Die Verteilung der Wahlkreise für 2009 und 2013 auf die 16 Bundesländer ist in der folgenden Tabelle 1 dargestellt:

Tabelle 1 Wahlkreisverteilung für die Bundestagswahlen nach Bundesländern

	2009	2013
Schleswig-Holstein	11	11
Mecklenburg-Vorpommern	7	6
Hamburg	6	6
Niedersachsen	30	30
Bremen	2	2
Brandenburg	10	10
Sachsen-Anhalt	9	9
Berlin	12	12
Nordrhein-Westfalen	64	64
Sachsen	16	16
Hessen	21	22
Thüringen	9	9
Rheinland-Pfalz	15	15
Bayern	45	45
Baden-Württemberg	38	38
Saarland	4	4

Bei der bevorstehenden Bundestagswahl ist mit rund 61,8 Millionen Wahlberechtigten zu rechnen (bei der Bundestagswahl 2009 waren rund 62,2 Millionen Personen wahlberechtigt), darunter 31,8 Millionen Frauen und 30,0 Millionen Männer. Knapp 3 Millionen Wahlberechtigte, die in der Zeit vom 28. September 1991 bis zum 22. September 1995 geboren wurden, können am 22. September 2013 zum ersten Mal an einer Bundestagswahl teilnehmen (1,5 Millionen Männer und 1,4 Millionen Frauen). Die voraussichtliche Altersstruktur der Wahlberechtigten bei der Wahl des 18. Deutschen Bundestages stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 2 Wahlberechtigte nach Altersgruppen und Geschlecht bei der Bundestagswahl 2013¹

1 000

Alter von ... bis ... Jahren	Insgesamt	Männer	Frauen
18 – 20	2 200	1 100	1 100
21 – 29	7 700	4 000	3 800
30 – 39	8 200	4 200	4 000
40 – 49	11 300	5 800	5 600
50 – 59	11 500	5 800	5 800
60 – 69	8 400	4 100	4 300
70 und mehr	12 400	5 100	7 300
Insgesamt ...	61 800	30 000	31 800

Geschätzte und gerundete Zahlen.

¹ Ohne Rücksicht auf die Endsumme wurde auf beziehungsweise abgerundet. Dadurch können sich bei der Summierung der Einzelangaben geringfügige Abweichungen in der Endsumme ergeben.

2 Wahlgänge, Wahlvorbereitung und Ergebnisfeststellung

Für die organisatorische Vorbereitung und Durchführung einer Bundestagswahl sind nach dem Bundeswahlgesetz und der Bundeswahlordnung die Wahlgänge zuständig. Gemäß § 8 Absatz 1 Bundeswahlgesetz sind Wahlgänge¹

- › der Bundeswahlleiter und der Bundeswahlausschuss für das Wahlgebiet,
- › ein Landeswahlleiter und ein Landeswahlausschuss für jedes Land,
- › ein Kreiswahlleiter und ein Kreiswahlausschuss für jeden Wahlkreis,
- › ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk und
- › mindestens ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlkreis zur Feststellung des Briefwahlergebnisses.² Wie viele Briefwahlvorstände zu bilden sind, um das Ergebnis der Briefwahl noch am Wahltag feststellen zu können, bestimmt die Kreiswahlleitung.

2.1 Aufgaben der Gemeinden

Das Schwergewicht der Vorbereitungsarbeiten für die Bundestagswahl liegt bei den Gemeindebehörden. Diese müssen unter anderem für Personen, die einen Kreiswahlvorschlag oder eine Landesliste mit ihrer Unterschrift unterstützen, jeweils sogenannte Wahlrechtsbescheinigungen ausstellen. Für Wahlbewerber/-innen müssen sie deren Wählbarkeit bescheinigen.

Die Wahlrechtsbescheinigung ist Teil des Formblatts für eine Unterstützungsunterschrift und weist nach, dass die Person, die einen Wahlvorschlag mit ihrer Unterschrift unterstützt, in dem betreffenden Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Eine bestimmte Anzahl an Unterstützungsunterschriften ist eine der formellen Bedingungen, die Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen und -bewerber für die Zulassung ihrer Wahlvorschläge bei Europa- und Bundestagswahlen erfüllen müssen. Bei Bundestagswahlen müssen Parteien, die nicht mit mindestens fünf Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit der jeweils letzten Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten sind, eine bestimmte Anzahl an Unterstützungsunterschriften für ihre Landeslisten einreichen (von einem Tausendstel der Wahlberechtigten des Landes bei der letzten Bundestagswahl, maximal jedoch 2 000 Unterschriften je Landesliste). Ebenso müssen Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen oder Einzelbewerberinnen und -bewerber in den Wahlkreisen für

Tabelle 3 Mindestzahl der gültigen Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten für Landeslisten

	Anzahl
Baden-Württemberg	2 000
Bayern	2 000
Berlin	2 000
Brandenburg	2 000
Bremen	488
Hamburg	1 257
Hessen	2 000
Mecklenburg-Vorpommern	1 400
Niedersachsen	2 000
Nordrhein-Westfalen	2 000
Rheinland-Pfalz	2 000
Saarland	809
Sachsen	2 000
Sachsen-Anhalt	2 000
Schleswig-Holstein	2 000
Thüringen	1 914

ihre Kreiswahlvorschläge mindestens 200 Unterstützungsunterschriften vorlegen.

Wählbarkeitsbescheinigungen bestätigen, dass die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber am Wahltag Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz ist und nicht nach § 15 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Außerdem haben die Gemeinden Wahlräume zu bestimmen und einzurichten. Bei der bevorstehenden Bundestagswahl wird es insgesamt rund 80 000 Wahlräume geben, wobei die einzelnen Wahlbezirke nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt sein sollen, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Nach § 12 Bundeswahlordnung soll kein Wahlbezirk mehr als 2 500 Einwohner umfassen. Die Zahl der Wahlberechtigten darf andererseits aber auch nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie die einzelnen Wahlberechtigten gewählt haben. Die Kreiswahlleitung kann daher bevölkerungsmäßig kleine Gemeinden oder Teile von Gemeinden zu einem Wahlbezirk vereinigen. Dabei bestimmt sie, welche Gemeinde die Wahl durchführt.

Die Gemeinden müssen dann die Wählerverzeichnisse, in denen alle Wahlberechtigten mit Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift enthalten sein müssen, aufstellen. Wählen kann grundsätzlich nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist. Wahlberechtigte, die in mehreren Gemeinden eine Wohnung haben, sind im Wählerverzeichnis derjenigen Gemeinde zu führen, in der sich ihre Hauptwohnung befindet. Stichtag für die Eintragung der Wahlberechtigten in die Wählerverzeichnisse von Amts wegen für die Bundestagswahl am 22. September 2013 war der 35. Tag vor der Wahl, das heißt der 18. August 2013.³ Zur Harmonisierung des Wahlrechts mit dem Melderecht und aus datenschutzrechtlichen Gründen ist das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis grundsätzlich auf die Angaben zur eigenen Person beschränkt. Die Wahlberechtigten haben an

¹ Die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Veröffentlichungen ist ein Grundsatz der redaktionellen Arbeit im Statistischen Bundesamt. Beim Zitieren rechtlicher Bestimmungen wird jedoch das generische Maskulinum beibehalten.

² Seit der Bundestagswahl 1980 können zur Feststellung des Briefwahlergebnisses Wahlvorstände statt für jeden Wahlkreis auch für einzelne oder mehrere Gemeinden oder für einzelne Kreise innerhalb eines Wahlkreises eingesetzt werden; die Anordnung hierfür trifft die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle.

³ Für die Ergebnisse aus dem Zensus 2011 besteht ein sogenanntes Rückspielverbot, das heißt sie haben keinen Einfluss auf die Melderegister.

den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl (also vom 2. September bis einschließlich 6. September 2013) während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörden das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Daten anderer Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Absatz 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist. Eine Auskunftssperre im Melderegister wird auf Antrag oder von Amts wegen dann eingetragen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass dem Betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann.

Über die Eintragung in das Wählerverzeichnis erhalten die Wahlberechtigten bis zum 1. September 2013 (21. Tag vor der Wahl) eine Mitteilung (Wahlbenachrichtigung), auf der unter anderem ihr Familienname und die Vornamen, der Wahlraum und die Wahlzeit sowie die Nummer des beziehungsweise der Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Dabei ist für jeden Wahlraum anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Die Wahlbenachrichtigung ist in der Regel dem Wahlvorstand im Wahlraum vorzulegen. Für Wahlberechtigte, die Briefwahl beantragen, erteilen und übersenden die Gemeindebehörden die Briefwahlunterlagen.

Eine schwierige Aufgabe für die Gemeinden ist vor jeder Bundestagswahl die Gewinnung einer ausreichend großen Zahl ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger für die Wahlvorstände in den Wahlräumen, die sich jeweils aus dem Wahlvorsteher beziehungsweise der Wahlvorsteherin und seinem beziehungsweise ihrem Stellvertreter sowie weiteren drei bis sieben Beisitzerinnen und Beisitzern zusammensetzen. Hierfür werden etwa 630 000 Bürgerinnen und Bürger benötigt.

2.2 Entscheidungen des Bundeswahlausschusses zur Vorbereitung der Wahl

Diejenigen Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und an der Bundestagswahl 2013 teilnehmen wollten, mussten dem Bundeswahlleiter spätestens am 97. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr, das heißt bis zum 17. Juni 2013, 18.00 Uhr, ihre Teilnahme an der Wahl mit drei Unterschriften des Bundesvorstandes, darunter der der/des Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/Stellvertreterin, anzeigen. Die schriftliche Satzung, das Programm und ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes waren beizufügen. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so trat der Vorstand der

jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Der Bundeswahlausschuss⁴ hat in seiner Sitzung am 4. und 5. Juli 2013 für alle Wahlorgane verbindlich festgestellt, dass folgende neun Parteien bei der Einreichung ihrer Wahlvorschläge für die Bundestagswahl am 22. September 2013 keine Unterstützungsunterschriften beizubringen haben, weil sie im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren:

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
3. Freie Demokratische Partei (FDP),
4. DIE LINKE (DIE LINKE),
5. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
6. Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU),
7. Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)
8. FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)
9. Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD).

Der Bundeswahlausschuss hat außerdem am 4. und 5. Juli 2013 für alle Wahlorgane verbindlich festgestellt, dass folgende weitere Vereinigungen für die Bundestagswahl 2013 als Parteien anzuerkennen sind und infolgedessen als solche sich auch mit Landeslisten (und Kreiswahlvorschlägen) an dieser Bundestagswahl beteiligen können⁵:

1. Die Violetten (DIE VIOLETTEN),
2. Bayernpartei (BP),
3. CHRISTLICHE MITTE – Für ein Deutschland nach GOTTES Geboten (CM),
4. Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung (Volksabstimmung),
5. PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei),
6. Familien-Partei Deutschlands (FAMILIE),
7. RENTNER Partei Deutschland (RENTNER),
8. DIE REPUBLIKANER (REP),
9. Bündnis 21/RRP (Bündnis 21/RRP),
10. Bürgerbewegung pro Deutschland (pro Deutschland),
11. Kommunistische Partei Deutschlands (KPD),
12. DIE RECHTE,
13. NEIN!-Idee (NEIN!),

⁴ Der Bundeswahlausschuss besteht aus dem Bundeswahlleiter als Vorsitzendem und acht von ihm auf Vorschlag der Parteien berufenen Beisitzerinnen und Beisitzern sowie zwei Richtern des Bundesverwaltungsgerichts. Für die Ablehnung der Anerkennung als Partei für die Wahl ist im Bundeswahlausschuss eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

⁵ Die Reihenfolge entspricht dem Datum des Eingangs der Beteiligungsanzeige beim Bundeswahlleiter.

14. Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI),
15. Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP),
16. Bund für Gesamtdeutschland (BGD),
17. Bürgerrechtsbewegung Solidarität (BüSo),
18. Partei Bibeltreuer Christen (PBC),
19. Alternative für Deutschland (AfD),
20. Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit (BIG),
21. Partei Gesunder Menschenverstand Deutschland (GMD),
22. Deutsche Kommunistische Partei (DKP),
23. Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD),
24. Partei für Soziale Gleichheit, Sektion der Vierten Internationale (PSG),
25. Bergpartei, die „ÜberPartei“ (B),
26. Partei der Nichtwähler,
27. Partei der Vernunft (PARTEI DER VERNUNFT),
28. Feministische Partei DIE FRAUEN (DIE FRAUEN),
29. NEUE MITTE (NM).

Mit dem Gesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen vom 12. Juli 2012 (BGBl. I Seite 1501) wurde Parteien oder Vereinigungen gegen eine Feststellung des Bundeswahlausschusses, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, ein Beschwerderecht zum Bundesverfassungsgericht eingeräumt.

Von diesem Beschwerderecht haben zwölf der 30 abgelehnten Vereinigungen Gebrauch gemacht. Mit Beschluss vom 23. Juli 2013 hat das Bundesverfassungsgericht die Entscheidung des Bundeswahlausschusses vom 4. Juli 2013 aufgehoben und die Beschwerdeführerin, die Deutsche Nationalversammlung, als wahlvorschlagsberechtigte Partei zur Wahl des 18. Deutschen Bundestages anerkannt (siehe BVerfG, 2 BvC 3/13 vom 23.7.2013, www.bverfg.de/entscheidungen/cs20130723_2bvc000313.html).

In der Regel reichen nicht alle anerkannten Parteien tatsächlich Landeslisten ein oder verfehlen mitunter die nötige Zahl an Unterstützungsunterschriften. Von den 39 zugelassenen Parteien nehmen letztendlich 34 Parteien an der Bundestagswahl 2013 teil.

Der Bundeswahlausschuss ist im Vorfeld der Wahl auch die letzte Entscheidungsinstanz, wenn eine Partei über die Zurückweisung ihrer Landesliste oder eine Landeswahlleitung über die Zulassung einer Landesliste Beschwerde einlegt. Diese Entscheidungen mussten spätestens am 52. Tag vor der Wahl, das heißt am 1. August 2013, getroffen sein.

2.3 Entscheidungen der Landes- und Kreiswahlausschüsse über die Zulassung von Wahlvorschlägen

Den Kreiswahlleitungen waren grundsätzlich spätestens am 69. Tag vor der Wahl, das heißt am 15. Juli 2013 bis 18.00 Uhr, die Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreiskandidatinnen beziehungsweise -kandidaten und den Landeswahlleitungen bis zum gleichen Zeitpunkt die Landeslistenvorschläge der Parteien einzureichen. Aufgabe der Kreis- und Landeswahlleitungen war es dann, unter anderem vorzuprüfen, ob

- › die Zustimmungserklärungen der Bewerber/-innen für ihre Kandidaturen vorliegen,
- › die Bewerber/-innen wählbar sind,
- › die Bewerber/-innen von den Parteien vorschriftsmäßig aufgestellt worden sind,
- › die gegebenenfalls beizubringenden Unterschriften für die Unterstützung der Wahlvorschläge in ausreichender Zahl und in der vorgeschriebenen Form eingereicht worden sind,
- › für jede Unterstützungsunterschrift eine Wahlrechtsbescheinigung vorliegt.

Die Landes- und Kreiswahlleitungen hatten darauf hinzuwirken, dass die bei der Vorprüfung festgestellten Mängel beseitigt werden. Damit bereiteten sie zugleich die Sitzungen der Wahlausschüsse vor, die grundsätzlich am 58. Tag vor der Wahl, das heißt am 26. Juli 2013, über die Zulassung oder Zurückweisung der Kreiswahlvorschläge und Landeslisten zu entscheiden hatten.

2.4 Feststellung des Wahlergebnisses

Den Wahlorganen obliegt auch die Feststellung des Wahlergebnisses für ihr jeweiliges Wahlgebiet sowie die Bekanntgabe und Weitermeldung der Ergebnisse an die nächsthöheren Wahlorgane. Nach der Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk durch den Wahlvorstand meldet der/die Wahlvorsteher/-in es auf dem schnellsten Wege (zum Beispiel telefonisch oder auf elektronischem Wege) der Gemeindebehörde. Diese fasst die aus den Wahlbezirken eingehenden Meldungen zu einem Gemeindeergebnis zusammen und meldet dieses der Kreiswahlleitung. Die Kreiswahlleitung leitet das Wahlkreisergebnis an die Landeswahlleitung, die die Wahlkreisergebnisse und – nach Vorliegen aller Wahlkreisergebnisse des Landes – das Landesergebnis dem Bundeswahlleiter mitteilt. Der Bundeswahlleiter ermittelt das vorläufige amtliche Wahlergebnis für das gesamte Wahlgebiet und gibt es noch in der Wahlnacht bekannt. Die Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse ist Aufgabe der Kreiswahlausschüsse, der Landeswahlausschüsse und des Bundeswahlausschusses nach Prüfung der Wahlniederschriften durch die jeweilige Wahlleitung. Der Bundeswahlleiter macht das endgültige Wahlergebnis für das gesamte Wahlgebiet etwa zwei Wochen nach dem Wahltag im Bundesanzeiger bekannt.

Neben der Zahl der Wahlberechtigten, der Wählerinnen und Wähler und der abgegebenen Stimmen im Bund und in den Ländern hat der Bundeswahlausschuss auch die Namen der Abgeordneten festzustellen, die über die Landeslisten gewählt sind. Die Benachrichtigung dieser Gewählten erfolgt durch die Landeswahlleitungen, die Benachrichtigung der gewählten Wahlkreisabgeordneten durch die Kreiswahlleitungen.

3 Wahlrecht und Wählbarkeit

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltage das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich dort aufhalten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch diejenigen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz, die am Wahltag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sofern sie

1. nach der Vollendung ihres vierzehnten Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt oder
2. aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind.

Eine frühere Wohnung oder ein früherer Aufenthalt in den fünf neuen Ländern und Berlin-Ost ist entsprechend zu berücksichtigen. Bei Rückkehr einer/eines wahlberechtigten Auslandsdeutschen in die Bundesrepublik Deutschland gilt die oben genannte Dreimonatsfrist nicht.

Gemäß § 13 Bundeswahlgesetz ist vom Wahlrecht ausgeschlossen, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt, sowie derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist. Außerdem sind Personen ausgeschlossen, die sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden.

Die Wahlbewerber/-innen müssen am Wahltage Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nicht wählbar ist, wer vom aktiven Wahlrecht (§ 13 BWG) ausgeschlossen ist oder wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Wählen kann in der Regel nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist. Grundlage für die Aufstellung der Wählerverzeichnisse sind die Melderegister der Meldebehörden des

Wahlgebietes.⁶ Wahlberechtigte, die am 35. Tag (Stichtag) vor der Wahl in der Gemeinde mit Hauptwohnsitz angemeldet sind, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Personen, die nach dem Stichtag – spätestens jedoch drei Wochen vor der Wahl – ihre Wohnung verlegen oder eine Wohnung neu begründen und damit keine Eintragung in das Wählerverzeichnis des Zuzugsortes von Amts wegen erfolgt, können einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis des Zuzugsortes stellen.

Die Gemeindebehörde benachrichtigt die Wahlberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Wahltag mit einer Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, kann bei Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben bei der Gemeinde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragen.

Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann – sofern er/sie keinen Wahlschein besitzt – nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, entweder durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder schriftlich durch Briefwahl teilnehmen. Durch die Verbindung mit dem jeweiligen Heimatwahlkreis ist eine Manipulation des Wahlausgangs durch absichtliche Konzentration von Wahlscheinstimmen (das heißt überwiegend von Briefwahlstimmen) auf bestimmte Wahlkreise ausgeschlossen.

Die Briefwahl ist seit der dritten Bundestagswahl (1957) möglich. Jede wahlberechtigte Person, die in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann ihr Wahlrecht durch Briefwahl ausüben, wenn sie einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins stellt. Es ist nicht mehr – wie noch zuletzt bei der Bundestagswahl 2005 – erforderlich, einen wichtigen Grund für die Abwesenheit am Wahltag anzugeben.

Auch wer aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde, kann unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins stellen und seine Stimme durch Briefwahl abgeben.

Für die Briefwahl müssen Wahlberechtigte bei der Gemeinde ihres Hauptwohnortes die Erteilung eines Wahlscheines schriftlich (formlos) oder mündlich beantragen. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Der Antrag auf Briefwahlunterlagen sollte möglichst frühzeitig gestellt werden. Hierzu muss nicht der Erhalt der Wahlbenachrichtigung abgewartet werden. Briefwahlunterlagen können bis Freitag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beantragt werden, in gesetzlich bestimmten Ausnahmefällen noch bis zum Wahltage 15.00 Uhr. Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen kann, weil dazu der Stimmzettel gehört, erst nach der endgültigen Zulassung der Kreiswahl-

⁶ Melderegister werden durch die Ergebnisse aus dem Zensus 2011 nicht verändert. Aufgrund des Volkszählungsurteils von 1983 dürfen für statistische Zwecke erhobene Daten nicht an die Verwaltungen zurückgespielt werden.

vorschläge und Landeslisten sowie nach Druck der Stimmzettel erfolgen.

Briefwähler/-innen erhalten auf Antrag folgende Unterlagen ausgehändigt beziehungsweise übersandt:

- › Einen Wahlschein, der von dem/der mit der Erteilung beauftragten Bediensteten der Gemeindebehörde eigenhändig unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein muss. Wird der Wahlschein mithilfe automatischer Einrichtungen erstellt, kann abweichend davon die Unterschrift fehlen; stattdessen kann der Name des/der beauftragten Bediensteten eingedruckt sein,
- › einen amtlichen Stimmzettel,
- › einen amtlichen Stimmzettelumschlag (blau),
- › einen amtlichen Wahlbriefumschlag (rot) und
- › ein ausführliches Merkblatt für die Briefwahl, das alle wichtigen Hinweise enthält und die Briefwahl durch anschauliche Bilder näher erläutert.

Nach Ausfüllen des Stimmzettels und der Versicherung an Eides statt, dass der Stimmzettel von dem/der Wahlberechtigten persönlich gekennzeichnet wurde, sind diese Unterlagen an die auf dem Wahlbriefumschlag aufgedruckte Stelle zu senden. Zur Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl werden besondere Briefwahlvorstände gebildet. Der Wahlbrief muss spätestens am Wahlsonntag bis 18.00 Uhr bei der dafür zuständigen Stelle vorliegen, da um 18.00 Uhr der Wahlakt abgeschlossen und mit der Auszählung der Stimmen begonnen wird.

Der Anteil der Briefwähler/-innen an den Wählern und Wählerinnen betrug 21,4 % bei der Bundestagswahl 2009 und 18,7 % bei der Bundestagswahl 2005.

Jede/r Wähler/-in hat zwei Stimmen, die getrennt ausgezählt werden.

Während Wähler und Wählerinnen mit der Erststimme für die 299 Bundestagswahlkreise entscheiden, wer sie im Deutschen Bundestag vertreten soll, sind für die Gesamtzahl der Abgeordneten einer jeden Partei und für das Stärkeverhältnis der Parteien im Deutschen Bundestag grundsätzlich die Zweitstimmen für die Landeslisten der Parteien ausschlaggebend.

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
4. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder
5. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

In den ersten beiden Fällen sind beide Stimmen ungültig; im Fall der Nr. 3 ist nur die Erststimme ungültig, wenn der

Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis in demselben Land gültig ist. Bei der Briefwahl sind außerdem beide Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel nicht im amtlichen Stimmzettelumschlag oder in einem Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält, jedoch eine Zurückweisung aus diesen Gründen nicht erfolgt ist.

Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist die nicht abgegebene Stimme ungültig.

Mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ein Stimmzettel mit zwei ungültigen Stimmen.

Ist der Stimmzettelumschlag leer abgegeben worden, so gelten beide Stimmen als ungültig.

4 Sitzverteilungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers

Die Sitzverteilung erfolgt bei der diesjährigen Bundestagswahl wie bereits bei der Bundestagswahl 2009 nach dem Berechnungsverfahren Sainte-Laguë/Schepers. Dieses hatte zur Europawahl 2009 das früher für Europa- und Bundestagswahlen gesetzlich vorgeschriebene Verfahren nach Niemeyer abgelöst.

Der deutsche Physiker Hans Schepers, damals Leiter der Gruppe Datenverarbeitung des Deutschen Bundestages, schlug 1980 eine Modifikation des damals angewandten Sitzverteilungsverfahrens nach d'Hondt vor, um die Benachteiligung kleinerer Parteien bei diesem Verfahren zu vermeiden. Das von Schepers vorgeschlagene Verfahren kommt mit einer anderen Berechnungsmethode zu identischen Ergebnissen wie ein 1912 von dem französischen Mathematiker André Sainte-Laguë entwickeltes Verfahren.

Das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers wird bereits seit 1980 für die Sitzverteilung in den Ausschüssen und Gremien des Deutschen Bundestages angewandt. Zudem wird die Sitzverteilung in den Landesparlamenten zahlreicher Bundesländer nach diesem Verfahren vorgenommen.

Bei diesem Verfahren, auch Divisormethode mit Standardrundung genannt, werden die jeweiligen Anzahlen der Zweitstimmen für die einzelnen Parteien durch einen gemeinsamen Divisor geteilt. Die sich ergebenden Quotienten werden standardmäßig zu Sitzzahlen gerundet, das heißt, bei einem Bruchteilrest von mehr oder weniger als 0,5 wird auf- beziehungsweise abgerundet; bei einem Rest von genau 0,5 entscheidet das Los. Der Divisor wird dabei so bestimmt, dass die Sitzzahlen in der Summe mit der Gesamtzahl der zu vergebenden Mandate übereinstimmen. Zur Berechnung gibt es drei verschiedene Methoden, die im Ergebnis rechnerisch gleich und damit rechtlich gleichwertig sind:

- › **Höchstzahlverfahren:** Diese Methode folgt dem Gedanken des Verfahrens nach d'Hondt, wobei die jeweilige

Stimmenanzahl durch 0,5, 1,5, 2,5 und so weiter geteilt und die Sitze wiederum fortlaufend nach absteigenden Höchstzahlen zugeteilt werden. Hintergrund ist, dass bei der Berechnung nach d'Hondt der volle Anspruch auf einen Sitz zugrunde gelegt wird und deshalb ganze Zahlen zur Teilung verwendet werden, wodurch aber kleinere Parteien unverhältnismäßig spät den ersten Zugriff und weitere erhalten. Demgegenüber sind hier die Zuteilungsvoraussetzungen für einen Sitz herabgesetzt, sodass der Zugriff bereits dann erfolgt, wenn die Voraussetzungen hierfür erst zur Hälfte erfüllt sind, wenn also Anspruch auf mehr als einen halben Sitz besteht.

- › **Rangmaßzahlverfahren:** Hier werden statt der Höchstzahlen die Kehrwerte betrachtet und die Sitze fortlaufend nach diesen aufsteigenden Rangmaßzahlen beschrieben.
- › **Iteratives Verfahren:** Nach dieser Methode wird im ersten Schritt eine Näherungszuteilung berechnet, indem die Gesamtzahl aller zu berücksichtigenden Stimmen durch die Gesamtzahl der zu verteilenden Sitze geteilt und auf diese Weise ein vorläufiger Zuteilungsdivisor ermittelt wird. Etwa verbleibende Diskrepanzen werden in den folgenden Schritten durch Herauf- oder Herabsetzung des Zuteilungsdivisors so lange abgebaut, bis die Endzuteilung erreicht ist, bei der die Sitzzuteilung mit der Anzahl der zu vergebenden Sitze übereinstimmt.

Der Gesetzgeber hat sich bei der Einführung des Verfahrens nach Sainte-Laguë/Schepers für die Sitzzuteilung bei den Wahlen zum Deutschen Bundestag für das letztgenannte iterative Verfahren entschieden.

5 Rechtliche Änderungen gegenüber der Bundestagswahl 2009

Das Wahlrecht für die Bundestagswahl 2013 entspricht im Wesentlichen dem der letzten Bundestagswahl. Von Bedeutung sind insbesondere folgende Neuregelungen:

- › durch das Gesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen vom 12. Juli 2012 (BGBl. I Seite 1501):

Änderung des § 9 Absatz 2 Bundeswahlgesetz

Der Bundeswahlausschuss wurde um zwei Richter/-innen des Bundesverwaltungsgerichtes und die Landewahlausschüsse wurden um jeweils zwei Richter/-innen des Oberverwaltungsgerichtes des jeweiligen Landes erweitert.

Änderung des § 18 Absatz 2 Bundeswahlgesetz

Vereinigungen, die infolge der Feststellung des Bundeswahlausschusses an der Einreichung von Wahlvorschlägen gehindert sind, haben nunmehr die Möglichkeit, diese Entscheidung noch vor der Wahl vom Bundesverfassungsgericht überprüfen zu lassen. Damit die gerichtliche Überprüfung in angemessener Zeit erfolgen kann, wurde der Stichtag, an dem Vereinigungen spätestens dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung beim Bundeswahlleiter schriftlich anzuzeigen haben, vom 90. Tag auf den 97. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr vorverlegt.

Änderung des § 18 Absatz 4 Bundeswahlgesetz

Im Zusammenhang mit der Änderung des § 18 Absatz 2 Bundeswahlgesetz wurde der Tag der Entscheidung des Bundeswahlausschusses über die Parteieigenschaften vom 72. auf den 79. Tag vor der Wahl vorverlegt.

Einfügung des § 18 Absatz 4a Bundeswahlgesetz

Vereinigungen, deren Parteieigenschaft vom Bundeswahlausschuss nicht festgestellt wurde, wurde der Rechtsweg zum Bundesverfassungsgericht eröffnet. Statthafter Rechtsbehelf ist die Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht, die innerhalb von vier Tagen ab der Bekanntgabe der Feststellung des Bundeswahlausschusses durch den Bundeswahlleiter in der Sitzung erhoben werden muss.

- › durch das Einundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I Seite 962) ergeben sich folgende Änderungen:

Änderung des § 12 Absatz 1 Bundeswahlgesetz

Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch am Wahltag dauerhaft im Ausland lebende Deutsche, sofern sie

1. nach Vollendung des vierzehnten Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt oder
2. aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind.

- › durch das Zweiundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I Seite 1082) ergibt sich die

Neufassung des § 6 Bundeswahlgesetz

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Urteil vom 25. Juli 2012 (2 BvF 3/11, 2 BvR 2670/11, 2 BvE 9/11) entschieden, dass § 6 Absatz 1 und Absatz 2a sowie § 6 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes mit Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und die beiden erstgenannten Absätze nichtig sind.

Die Sitzverteilung erfolgt im Wahlsystem der personalisierten Verhältniswahl, in dem die Personenwahl im Wahlkreis (Erststimme) nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit der Verhältniswahl von Landeslisten der Parteien (Zweitstimme) kombiniert wird. Dabei wird das oben beschriebene Verfahren Sainte-Laguë/Schepers eingesetzt. Die Berechnung erfolgt in zwei Stufen, welche jeweils wiederum zwei Rechenschritte beinhalten. Im Ergebnis entsteht ein Bundestag, in dem die Sitze anhand des Zweitstimmenergebnisses verteilt sind.

1. Stufe:

In einem ersten Schritt werden für jedes Land anhand der dortigen deutschen Bevölkerung Sitzkontingente ermittelt. Hierbei ist die Bedingung einzuhalten, dass insgesamt 598 Sitze zu vergeben sind.

Im zweiten Schritt erfolgt sodann die Verteilung der Sitzkontingente im jeweiligen Land auf die Parteien anhand der Zahl der Zweitstimmen je Partei. Hierbei ist die Bedingung einzuhalten, dass die zuvor ermittelte Sitzkontingenzahl eingehalten wird.

Als Ergebnis der ersten Stufe wird für jede Partei das Maximum aus den nach Sitzkontingenten errechneten Sitzen und den Wahlkreissitzen gebildet. Diese Sitzzahl stellt die auf Bundesebene garantierte Mindestsitzzahl der jeweiligen Partei dar, darunter auch die Überhangmandate.

2. Stufe:

Zunächst werden nunmehr die jeder Partei nach dem Anteil ihrer Zweitstimmen zustehenden Sitze auf Bundesebene ermittelt. Hierbei gilt die Bedingung, dass die in der ersten Stufe ermittelte Mindestsitzzahl zu erreichen ist. Sodann erfolgt die Verteilung auf die Landeslisten der Partei unter der Bedingung, dass zumindest die jeweiligen Direktmandate der Partei garantiert sind.

Die in den Rechenschritten genannten Bedingungen können, müssen aber nicht zu einer Erhöhung der Gesamtgröße des Bundestages führen.

- › Infolge der oben aufgeführten Gesetzesänderungen war die Bundeswahlordnung durch Artikel 1 der Zehnten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I Seite 1255) zu modifizieren.

6 Ergebnisse vorangegangener Bundestagswahlen

6.1 Wahlberechtigte und Wahlbeteiligung

Für die Bundestagswahl 2009 waren nach den Auszählungen der Wählerverzeichnisse 62,2 Millionen Personen wahlberechtigt. Die Zahl der Wähler/-innen betrug 44,0 Millionen. Daraus ergab sich eine Wahlbeteiligung von 70,8%. Diese lag um 6,9 Prozentpunkte unter der von 2005 (77,7%) und um 8,3 Prozentpunkte unter der von 2002 (79,1%). Über dem Durchschnitt lag die Wahlbeteiligung 2009 in zehn Ländern, und zwar in Hessen mit 73,8%, im Saarland mit 73,7%, in Schleswig-Holstein mit 73,6%, in Niedersachsen mit 73,3%, in Baden-Württemberg mit 72,4%, in Rheinland-Pfalz mit 72,0%, in Bayern mit 71,6%, in Nordrhein-Westfalen mit 71,4%, in Hamburg mit 71,3% und in Berlin mit 70,9%. In den übrigen Bundesländern betrug sie zwischen 60,5% und 70,3%. Am niedrigsten war die Wahlbeteiligung in Sachsen-Anhalt mit 60,5%. In allen neuen Ländern lag die Wahlbeteiligung unter dem Bundesdurchschnitt. Auch bei den Bundestagswahlen 2002 und 2005 hatten alle neuen Länder eine unterdurchschnittliche Wahlbeteiligung aufgewiesen.

Wie bereits seit der Bundestagswahl 1987 möglich, konnten unter bestimmten Voraussetzungen Deutsche im Ausland an der Bundestagswahl 2009 teilnehmen. Hierzu war ein besonderer Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich. Die Zweitausfertigungen dieser Anträge waren dem Bundeswahlleiter von den Gemeinden zuzulei-

ten. Beim Bundeswahlleiter sind 65 731 derartiger Anträge, die in der Gesamtzahl der 62,2 Millionen Wahlberechtigten enthalten sind, registriert worden (Bundestagswahl 2005: 54 808 Anträge). Aus den Staaten der Europäischen Union wurden 31 597 und aus den übrigen Staaten des Europarates 20 219 Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt; aus den restlichen Staaten Europas haben lediglich 29 Deutsche von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Aus den Ländern Afrikas haben 1 552, aus denen Amerikas 7 098, aus denen Asiens 4 295 und aus denen Australiens und Ozeaniens 941 Deutsche entsprechende Anträge gestellt.

6.2 Ungültige Stimmen

Bei der Bundestagswahl 2009 waren von den Erststimmen 757 575 (1,7%) und von den Zweitstimmen 634 385 (1,4%) ungültig.

Seit der Bundestagswahl 1953, bei der es zum ersten Mal zwei Stimmen gab, sank der Anteil der ungültigen Erststimmen bis 1961 von 3,4% auf 2,6%; in der gleichen Zeit hat sich der Anteil der ungültigen Zweitstimmen von 3,3% auf 4,0% erhöht. Bei der Bundestagswahl 1965 war der Anteil der ungültigen Erststimmen geringfügig auf 2,9% gestiegen, fiel dann aber bis 1983 auf 1,1%. 1987 betrug er 1,3%. Der Anteil der ungültigen Zweitstimmen hatte sich 1965 auf 2,4% vermindert und war ab 1972 unter 1% gefallen. Seit 1976 lag der Anteil ungültiger Zweitstimmen bei 0,9%, wenn auch deren absolute Zahl gegenüber der Bundestagswahl 1972 zugenommen hatte. Bei der ersten gesamtdeutschen Bundestagswahl 1990 lag der Anteil der ungültigen Erststimmen bei 1,5%. Er war damit gegenüber den vorangegangenen Bundestagswahlen leicht angestiegen, aber dennoch wesentlich niedriger als vor 1972 mit wesentlich weniger Wählern und Wählerinnen. Das Gleiche galt 1990 für den Anteil der ungültigen Zweitstimmen von 1,1%. 1994 betrug der Anteil der ungültigen Erststimmen 1,7%, von den Zweitstimmen waren 1,3% ungültig. Der Anteil der

Tabelle 4 Ungültige Stimmen bei den Bundestagswahlen¹

	Ungültige Erststimmen		Ungültige Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
1953 ²	959 790	3,4	928 278	3,3
1957	916 680	3,0	1 167 466	3,8
1961	845 158	2,6	1 298 723	4,0
1965	979 158	2,9	795 765	2,4
1969	809 548	2,4	557 040	1,7
1972	457 810	1,2	301 839	0,8
1976	470 109	1,2	343 253	0,9
1980	485 645	1,3	353 195	0,9
1983	434 176	1,1	338 841	0,9
1987	482 481	1,3	357 975	0,9
1990	720 990	1,5	540 143	1,1
1994	788 643	1,7	632 825	1,3
1998	780 507	1,6	638 575	1,3
2002	741 037	1,5	586 281	1,2
2005	850 072	1,8	756 146	1,6
2009	757 575	1,7	634 385	1,4

¹ Ab 1990 nach dem Gebietsstand seit dem 3. Oktober 1990.

² Ohne das Saarland.

ungültigen Stimmen war damit 1994 im Vergleich zu 1990 sowohl für die Erst- als auch für die Zweitstimmen um 0,2 Prozentpunkte angestiegen. Bei der Bundestagswahl 1998 ging der Anteil der ungültigen Erststimmen geringfügig um 0,1 Prozentpunkte auf 1,6 % zurück, wohingegen der Anteil der ungültigen Zweitstimmen bei 1,3 % blieb. Bei der Bundestagswahl 2002 ging sowohl der Anteil der ungültigen Erst- als auch der der ungültigen Zweitstimmen um 0,1 Prozentpunkte zurück, während bei der Bundestagswahl 2005 der Anteil der ungültigen Erststimmen um 0,3 Prozentpunkte und der Anteil der ungültigen Zweitstimmen um 0,4 Prozentpunkte anstieg. Bei der Bundestagswahl 2009 ging der Anteil der ungültigen Erststimmen um 0,1 Prozentpunkte auf 1,7 % und der der ungültigen Zweitstimmen um 0,2 Prozentpunkte auf 1,4 % zurück (siehe Tabelle 4).

Den höchsten Anteil an ungültigen Stimmen hatte 2009 Brandenburg mit 3,0 % bei den Erststimmen und mit 2,6 % bei den Zweitstimmen zu verzeichnen. Über der 2-Prozent-Marke lagen die Anteile der ungültigen Erststimmen in den Ländern Schleswig-Holstein (2,4 %), Sachsen-Anhalt (2,1 %), Hessen (2,2 %), Rheinland-Pfalz (2,4 %) und Saarland (2,3 %). Bei den Zweitstimmen verzeichneten die Länder Schleswig-Holstein und Hessen jeweils 2,1 % ungültige Stimmen.

Aus welchem Grund Stimmen ungültig sind, ergibt sich aus der repräsentativen Wahlstatistik. Die Untersuchung der

ungültigen Stimmen kann in diesem Beitrag nur in verkürzter Form vorgenommen werden. Dargestellt wird in Tabelle 5 lediglich die Zahl der Wählerinnen und Wähler nach Art der ungültigen Stimmen (drei Kombinationsgruppen) und Geschlecht.

Danach stimmten bei der Bundestagswahl 2009 rund 926 000 Wählerinnen und Wähler mit Erst- und Zweitstimme (467 000), nur mit der Erststimme (291 000) beziehungsweise nur mit der Zweitstimme (168 000) ungültig. In allen drei Fällen waren – wie 2005 – die Frauen zahlenmäßig stärker vertreten.

Im Vergleich zur Bundestagswahl 2005 ist die Zahl der Wähler/-innen mit ungültiger Erst- und Zweitstimme bei der Bundestagswahl 2009 zurückgegangen (–70 000). Die Zahl der Wähler/-innen, die nur mit der Erststimme ungültig wählten, stieg dagegen leicht an (+5 000), die Zahl der Wähler/-innen, die nur mit der Zweitstimme ungültig wählten, sank um 30 000.

Ohne ergänzende Motivforschung ist eine vertiefte Analyse der vorgenannten Ergebnisse kaum möglich. Hinweise können leicht spekulativen Charakter haben. So könnte es sich zum Beispiel bei den Wählerinnen und Wählern mit ungültiger Erst- und gültiger Zweitstimme in erster Linie um Anhänger von Parteien gehandelt haben, für die es zwar eine Landesliste, aber keinen Kreiswahlvorschlag gab. Weiter ist

Tabelle 5 Wählerinnen und Wähler nach Art der ungültigen Stimmen bei den Bundestagswahlen 2009 und 2005

	Wahljahr	Insgesamt		Männer		Frauen	
		1 000	%	1 000	%	1 000	%
Ungültige Erst- und Zweitstimme	2009	467	50,4	215	51,8	251	49,2
	2005	537	52,7	245	54,4	292	51,3
Erst- und Zweitstimmenseite leer oder durchgestrichen	2009	241	26,0	114	27,4	127	24,8
	2005	255	25,0	120	26,7	135	23,7
Erststimmenseite leer oder durchgestrichen, Zweitstimmenseite mehrere Kreuze	2009	50	5,4	18	4,4	32	6,3
	2005	72	7,1	26	5,7	46	8,1
Zweitstimmenseite leer oder durchgestrichen, Erststimmenseite mehrere Kreuze	2009	45	4,8	16	4,0	28	5,5
	2005	66	6,5	26	5,7	40	7,1
Beide Seiten mehrere Kreuze	2009	89	9,6	43	10,3	46	9,1
	2005	111	10,9	54	12,0	57	9,9
Eine Seite leer oder durchgestrichen, auf der anderen Seite sonstige Ursachen	2009	11	1,2	6	1,4	5	1,1
	2005	6	0,6	3	0,7	3	0,5
Beide Seiten sonstige Ursachen	2009	31	3,3	18	4,4	12	2,4
	2005	27	2,7	16	3,6	11	2,0
Ungültige Erst- und gültige Zweitstimme	2009	291	31,4	135	32,6	155	30,5
	2005	286	28,0	129	28,6	157	27,4
Erststimmenseite leer oder durchgestrichen	2009	260	28,1	121	29,0	139	27,3
	2005	250	24,5	113	25,2	137	24,1
Erststimmenseite mehrere Kreuze	2009	22	2,4	10	2,5	12	2,4
	2005	28	2,6	12	2,6	16	2,7
Sonstige Ursachen	2009	9	1,0	4	1,1	4	0,9
	2005	8	0,8	4	0,9	4	0,6
Ungültige Zweit- und gültige Erststimme	2009	168	18,1	65	15,6	103	20,2
	2005	198	19,4	76	16,9	122	21,3
Zweitstimmenseite leer oder durchgestrichen	2009	141	15,2	54	12,9	87	17,2
	2005	160	15,6	60	13,3	100	17,5
Zweitstimmenseite mehrere Kreuze	2009	23	2,5	9	2,2	14	2,7
	2005	30	3,0	12	2,8	18	3,1
Sonstige Ursachen	2009	4	0,4	2	0,5	2	0,4
	2005	8	0,8	4	0,9	4	0,7

denkbar, dass es sich um Personen gehandelt haben könnte, die dem Wahlkreiskandidaten beziehungsweise der Wahlkreiskandidatin ihrer Partei keine Erfolgsaussichten eingeräumt haben. Diese Vermutungen lassen sich aber mit den Daten der repräsentativen Wahlstatistik nicht verifizieren.

Kennzeichnend für die Wahlberechtigten mit Briefwahlunterlagen war nicht nur die höhere Wahlbeteiligung, sondern – wie schon immer – auch der geringere Anteil der von ihnen abgegebenen ungültigen Erst- und Zweitstimmen.

Bei der Bundestagswahl 2009 lagen die Anteile der von den Briefwählern und Briefwählerinnen abgegebenen ungültigen Erst- und Zweitstimmen um 37% beziehungsweise 50% niedriger als bei den Urnenwählern und -wählerinnen. Bei der Bundestagswahl 1965 hatten diese Anteilsätze sogar rund 71% beziehungsweise 72% betragen. Der Anteil der ungültigen Erststimmen bei der Bundestagswahl 2009 betrug bei den Briefwählerinnen und Briefwählern 1,2% und bei den Urnenwählerinnen und -wählern 1,9%. Bei den ungültigen Zweitstimmen lagen die entsprechenden Anteile bei 0,8% und bei 1,6%. Gegenüber 2005 ist der Anteil ungültiger Erststimmen sowohl bei den Briefwählerinnen und Briefwählern als auch bei den Urnenwählerinnen und -wählern gleich geblieben. Die Anteile der ungültigen Zweitstimmen sind gegenüber der Bundestagswahl 2005 leicht gefallen, und zwar sowohl bei den Brief- als auch bei den Urnenwählerinnen und -wählern um jeweils 0,1 Prozentpunkte. Der Grund für die niedrigeren Anteilssätze der ungültigen Stimmen bei den Briefwählern und Briefwählerinnen dürfte insbesondere darin liegen, dass sie in vertrauter Umgebung den Stimmzettel ausfüllen können und genügend Zeit für das Durchlesen der Hinweise besitzen.

6.3 Erst- und Zweitstimmen sowie Sitzverteilung

6.3.1 Erststimmen

Mit der Erststimme entscheidet sich die Wählerin beziehungsweise der Wähler für eine Wahlkreis-(Direkt-)kandidatin beziehungsweise einen Wahlkreiskandidaten. Gewählt ist die Person, die in ihrem Wahlkreis die meisten gültigen Erststimmen erhält (relative Mehrheitswahl).

Bei der Bundestagswahl 2009 hat die CDU 173 Wahlkreise gewonnen, auf die SPD entfielen 64 und auf die CSU 45 Wahlkreismandate. DIE LINKE erreichte 16 Wahlkreissitze und die GRÜNEN errangen ein Wahlkreismandat (siehe Tabelle 6). Wie die Anhangtabelle auf Seite 22 f. zeigt, ging bei der Bundestagswahl 2009 in 66 Wahlkreisen die Erststimmenmehrheit von der SPD an die CDU sowie in einem Wahlkreis von der SPD an die CSU über. Von der SPD an DIE LINKE wechselten 13 Wahlkreise. 2005 hatte die SPD 145, die CDU 106, die CSU 44, DIE LINKE drei Wahlkreissitze und die GRÜNEN hatten einen Wahlkreissitz.

Die CDU gewann von ihren 173 Wahlkreisen neun mit absoluter Mehrheit. Im Wahlkreis 33 (Cloppenburg – Vechna) errang sie mit 62,3% ihren höchsten Erststimmenanteil. 73 ihrer Wahlkreisgewinner/-innen konnten mit Stimmen von weniger als 40% der Wählerinnen und Wähler ihr Mandat

Tabelle 6 Wahlkreissitze bei den Bundestagswahlen¹ nach der Parteizugehörigkeit der Gewählten

	Ins- ge- samt	Davon nach der Parteizugehörigkeit der Gewählten						Sons- tige
		CDU	SPD	FDP	DIE LINKE	GRÜNE	CSU	
1949 ...	242	91	96	12	–	–	24	19 ²
1953 ...	242	130	45	14	–	–	42	11 ³
1957 ...	247	147	46	1	–	–	47	6 ⁴
1961 ...	247	114	91	–	–	–	42	–
1965 ...	248	118	94	–	–	–	36	–
1969 ...	248	87	127	–	–	–	34	–
1972 ...	248	65	152	–	–	–	31	–
1976 ...	248	94	114	–	–	–	40	–
1980 ...	248	81	127	–	–	–	40	–
1983 ...	248	136	68	–	–	–	44	–
1987 ...	248	124	79	–	–	–	45	–
1990 ...	328	192	91	1	1	–	43	–
1994 ...	328	177	103	–	4	–	44	–
1998 ...	328	74	212	–	4	–	38	–
2002 ...	299	82	171	–	2	1	43	–
2005 ...	299	106	145	–	3	1	44	–
2009 ...	299	173	64	–	16	1	45	–

1 1949 und 1953 ohne das Saarland; ab 1990 nach dem Gebietsstand seit dem 3. Oktober 1990.

2 Davon Bayernpartei: 11; Deutsche Partei: 5; Wählergruppen: 3.

3 Davon Deutsche Partei: 10; Zentrum: 1.

4 Deutsche Partei.

gewinnen. Mit nur 28,8% der gültigen Erststimmen siegte der CDU-Kandidat im Wahlkreis 154 (Leipzig II). Insgesamt fielen 57,9% aller Wahlkreise der CDU zu. In den Ländern Sachsen und Saarland gewann sie alle Wahlkreise, in Bremen dagegen keinen Wahlkreis.

Von ihren 64 Wahlkreisen hat die SPD zwei mit absoluter Mehrheit gewonnen. Im Wahlkreis 124 (Gelsenkirchen) errang ihr Wahlkreisbewerber 54,3% der gültigen Erststimmen. In 38 Wahlkreisen benötigten ihre Bewerber/-innen weniger als 40% der gültigen Erststimmen für den Sieg im Wahlkreis. Im Wahlkreis 76 (Berlin-Mitte) genügte zur Erringung des Wahlkreissitzes bereits 26,0% der Erststimmen. In Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen, Bayern und im Saarland konnte die SPD keinen Wahlkreis gewinnen; in Bremen gewann sie alle Wahlkreise, in Berlin einen von zwölf und in Baden-Württemberg einen von 38 Wahlkreisen.

Die CSU errang von den 45 Wahlkreisen in Bayern alle Wahlkreise, davon 20 mit absoluter Mehrheit. Im Wahlkreis 240 (Kulmbach) erreichte sie mit 68,1% ihren höchsten Erststimmenanteil. Im Wahlkreis 219 (München-Ost) errang die CSU mit 36,4% das Direktmandat. Dies war ihr niedrigstes Ergebnis für einen Wahlkreisgewinn.

Die GRÜNEN erhielten – wie schon 2002 und 2005 – einen Wahlkreissitz, und zwar mit 46,7% im Wahlkreis 84 (Berlin-Friedrichshain – Kreuzberg – Prenzlauer Berg-Ost).

Bei der Bundestagswahl 2009 konnte DIE LINKE 16 Wahlkreise erringen, davon einen in Mecklenburg-Vorpommern, jeweils vier in Brandenburg und Berlin, fünf in Sachsen-Anhalt und zwei in Thüringen. Ihr bestes Wahlkreisergebnis erzielte sie im Wahlkreis 86 (Berlin-Marzahn – Hellersdorf) mit 47,7%; im Wahlkreis 77 (Berlin-Pankow) reichten dem Kandidaten 28,8% für das Wahlkreismandat.

Tabelle 7 Die 59 Bundestagswahlkreise 2009 mit einem Abstand des höchsten vom zweithöchsten Erststimmenergebnis bis unter 5 000 Stimmen

	Partei mit dem		Abstand zwischen den	
	höchsten	zweithöchsten	Ergebnissen	
	Erststimmenergebnis		Anzahl	% ¹
186 Darmstadt (Hessen)	SPD	CDU	45	0,1
062 Potsdam – Potsdam-Mittelmark II – Teltow-Fläming II (Brandenburg)	SPD	DIE LINKE	205	0,4
018 Neubrandenburg – Mecklenburg-Strelitz – Uecker-Randow (Mecklenburg-Vorpommern)	CDU	DIE LINKE	251	0,7
114 Wesel I (Nordrhein-Westfalen)	CDU	SPD	351	0,6
072 Anhalt (Sachsen-Anhalt)	DIE LINKE	CDU	365	0,8
184 Groß-Gerau (Hessen)	CDU	SPD	437	1,0
035 Osterholz – Verden (Niedersachsen)	CDU	SPD	83	1,3
066 Elbe-Elster – Oberspreewald-Lausitz II (Brandenburg)	CDU	DIE LINKE	749	2,1
044 Hannover-Land I (Niedersachsen)	SPD	CDU	867	1,3
029 Delmenhorst – Wesermarsch – Oldenburg-Land (Niedersachsen)	CDU	SPD	899	1,6
196 Sonneberg – Saalfeld-Rudolstadt – Saale-Orla-Kreis (Thüringen)	CDU	DIE LINKE	906	1,9
013 Schwerin – Ludwigslust (Mecklenburg-Vorpommern)	CDU	DIE LINKE	952	2,7
030 Cuxhaven – Stade II (Niedersachsen)	CDU	SPD	1 173	2,3
057 Prignitz – Ostprignitz-Ruppin – Havelland I (Brandenburg)	SPD	DIE LINKE	1 334	4,0
134 Herford – Minden-Lübbecke II (Nordrhein-Westfalen)	SPD	CDU	1 400	2,2
218 München-Nord (Bayern)	CSU	SPD	1 470	2,6
070 Magdeburg (Sachsen-Anhalt)	DIE LINKE	CDU	1 588	3,3
074 Burgenland – Saalekreis (Sachsen-Anhalt)	CDU	DIE LINKE	1 671	4,0
094 Köln I (Nordrhein-Westfalen)	SPD	CDU	1 743	4,0
197 Suhl – Schmalkalden-Meinungen – Hildburghausen (Thüringen)	DIE LINKE	CDU	1 761	4,3
296 Saarbrücken (Saarland)	CDU	SPD	2 011	4,4
103 Wuppertal I (Nordrhein-Westfalen)	SPD	CDU	2 159	4,2
102 Leverkusen – Köln IV (Nordrhein-Westfalen)	SPD	CDU	2 275	4,3
077 Berlin-Pankow (Berlin)	DIE LINKE	SPD	2 301	4,9
207 Worms (Rheinland-Pfalz)	SPD	CDU	2 363	4,4
067 Altmark (Sachsen-Anhalt)	DIE LINKE	CDU	2 409	6,5
023 Hamburg-Wandsbek (Hamburg)	CDU	SPD	2 498	4,6
059 Oberhavel – Havelland II (Brandenburg)	SPD	CDU	2 533	5,2
069 Harz (Sachsen-Anhalt)	CDU	DIE LINKE	2 680	5,7
065 Cottbus – Spree-Neiße (Brandenburg)	DIE LINKE	SPD	2 695	7,2
194 Gera – Jena – Saale-Holzland-Kreis (Thüringen)	DIE LINKE	CDU	2 754	5,6
210 Kaiserslautern (Rheinland-Pfalz)	SPD	CDU	2 759	5,0
129 Steinfurt III (Nordrhein-Westfalen)	CDU	SPD	2 765	4,5
081 Berlin-Charlottenburg – Wilmersdorf (Berlin)	SPD	CDU	2 791	5,9
038 Lüchow-Dannenberg – Lüneburg (Niedersachsen)	CDU	SPD	2 818	6,5
193 Erfurt – Weimar – Weimarer Land II (Thüringen)	CDU	DIE LINKE	2 881	6,3
192 Gotha – Ilm-Kreis (Thüringen)	CDU	SPD	3 031	7,6
191 Kyffhäuserkreis – Sömmerda – Weimarer Land I (Thüringen)	CDU	DIE LINKE	3 106	7,3
133 Bielefeld (Nordrhein-Westfalen)	CDU	SPD	3 216	5,0
168 Waldeck (Hessen)	SPD	CDU	3 323	6,4
097 Bonn (Nordrhein-Westfalen)	SPD	CDU	3 577	6,5
299 Homburg (Saarland)	CDU	SPD	3 592	7,5
149 Siegen-Wittgenstein (Nordrhein-Westfalen)	CDU	SPD	3 717	5,8
121 Essen III (Nordrhein-Westfalen)	SPD	CDU	3 786	6,6
073 Halle (Sachsen-Anhalt)	DIE LINKE	CDU	3 842	8,3
079 Berlin-Spandau – Charlottenburg Nord (Berlin)	CDU	SPD	3 943	8,8
054 Göttingen (Niedersachsen)	SPD	CDU	3 980	6,6
075 Mansfeld (Sachsen-Anhalt)	DIE LINKE	CDU	4 037	8,6
174 Gießen (Hessen)	CDU	SPD	4 110	6,9
049 Hildesheim (Niedersachsen)	SPD	CDU	4 179	6,5
135 Minden-Lübbecke I (Nordrhein-Westfalen)	CDU	SPD	4 190	6,8
095 Köln II (Nordrhein-Westfalen)	CDU	SPD	4 239	7,1
136 Lippe I (Nordrhein-Westfalen)	SPD	CDU	4 241	8,4
034 Diepholz – Nienburg I (Niedersachsen)	CDU	SPD	4 286	8,1
172 Marburg (Hessen)	SPD	CDU	4 390	8,5
083 Berlin-Neukölln (Berlin)	CDU	SPD	4 450	11,2
198 Neuwied (Rheinland-Pfalz)	CDU	SPD	4 670	7,1
012 Wismar – Nordwestmecklenburg – Parchim (Mecklenburg-Vorpommern)	CDU	DIE LINKE	4 964	10,9
154 Leipzig II (Sachsen)	CDU	DIE LINKE	4 984	12,1

1 Anteil an den gültigen Erststimmen im Wahlkreis insgesamt.

In 59 Bundestagswahlkreisen lag 2009 der Abstand zwischen dem höchsten und dem zweithöchsten Erststimmenergebnis bei weniger als 5 000 Stimmen (siehe Tabelle 7). In 162 Wahlkreisen betrug der Abstand zwischen 5 000 und 30 000 Stimmen, bei 78 Wahlkreisen lag er über 30 000 Stimmen.

Für den Übergang des Wahlkreissitzes an eine andere Partei genügten oft wenige Stimmen, da es viele Wahlkreise gab, in denen die Zahlen der Erststimmen der SPD und CDU beziehungsweise CSU nicht weit voneinander entfernt lagen. In sechs Wahlkreisen war bei der Bundestagswahl 2009 die Zahl der Erststimmen für den beziehungsweise die Wahlkreissieger/-in der CDU um weniger als 2 % größer als die Zahl der Erststimmen für den unterlegenen Kandidaten beziehungsweise die unterlegene Kandidatin. In drei weiteren Wahlkreisen war die Zahl der Erststimmen der Wahlkreisgewinner/-innen der SPD um weniger als 2 % größer als die Zahl der Erststimmen für die unterlegenen Kandidaten/Kandidatinnen. Bis zu 5 % machte der Vorsprung in 13 errungenen Wahlkreisen der CDU und neun gewonnenen Wahlkreisen der SPD aus, bis zu 10 % der Vor-

Tabelle 8 Erststimmen für die Parteien nach Abstand des höchsten vom zweithöchsten Ergebnis in den Wahlkreisen 2009
Anzahl der Wahlkreise

	Mehrheit der Erststimmen			
	insgesamt	CDU	SPD	CSU
Relativer Abstand von ... bis unter ... %				
unter 1	5 ¹	2	2	–
1 – 2	5	4	1	–
2 – 5	17 ²	7	6	1
5 – 10	32 ³	15	12	–
10 – 15	31 ¹	20	10	–
15 – 20	25 ⁴	13	9	1
20 – 30	44	25	15	4
30 – 40	33 ¹	28	4	–
40 – 50	48	38	4	6
50 – 60	32 ⁴	16	1	13
60 – 70	16 ^{1,5}	5	–	9
70 und mehr	11	–	–	11
Insgesamt ...	299	173	64	45
Absoluter Abstand von ... bis unter ... Stimmen				
unter 1 000	12 ¹	8	3	–
1 000 – 2 000	8 ⁴	2	3	1
2 000 – 5 000	39 ⁶	20	13	–
5 000 – 10 000	53 ²	29	20	1
10 000 – 15 000	27	14	12	1
15 000 – 20 000	30	20	7	3
20 000 – 30 000	52 ¹	44	4	3
30 000 – 40 000	45 ⁷	26	2	14
40 000 – 50 000	18 ⁵	9	–	8
50 000 – 60 000	7	–	–	7
60 000 und mehr	8	1	–	7
Insgesamt ...	299	173	64	45

1 Darunter 1 DIE LINKE.
2 Darunter 3 DIE LINKE.
3 Darunter 5 DIE LINKE.
4 Darunter 2 DIE LINKE.
5 Darunter 1 GRÜNE.
6 Darunter 6 DIE LINKE.
7 Darunter 3 DIE LINKE.

sprung von 29 Wahlkreissiegern/-siegerinnen der CDU und CSU und von 21 Wahlkreissiegern/-siegerinnen der SPD (siehe Tabelle 8). Geht man von den zuletzt genannten Zahlen aus, so würde in den 29 Wahlkreisen mit einem Stimmentvorsprung der CDU und CSU von weniger als 10% eine Abwanderung von bereits 5% der CDU- und CSU-Wähler/-innen zur SPD genügen, damit die CDU und CSU 29 Wahlkreise verliert und die SPD 29 Wahlkreise gewinnt. Das würde dazu führen, dass die SPD rund 31 % aller Wahlkreisabgeordneten stellen würde. Ein entsprechender Stimmenumschwung in den 21 Wahlkreisen mit einem Vorsprung der SPD von weniger als 10% hätte dagegen für die SPD eine Reduzierung ihrer Wahlkreissitze von 64 auf 43 zur Folge.

6.3.2 Zweitstimmen und Sitzverteilung

6.3.2.1 Zweitstimmen nach Parteien und Ländern

Bei der Bundestagswahl 2009 wurden 43 371 190 gültige Zweitstimmen abgegeben (bei der Bundestagswahl 2005 waren es 47 287 988). Davon erhielten:

Tabelle 9 Gültige Zweitstimmen bei der Bundestagswahl 2009
Im Parlament vertretene Parteien

	Anzahl	%
CDU	11 828 277	27,3
SPD	9 990 488	23,0
FDP	6 316 080	14,6
DIE LINKE	5 155 933	11,9
GRÜNE	4 643 272	10,7
CSU	2 830 238	6,5

Die restlichen 2 606 902 (6,0%) gültigen Zweitstimmen (bei der Bundestagswahl 2005 gab es 1 857 610 beziehungsweise 3,8% „restliche“ gültige Zweitstimmen) verteilten sich auf die folgenden Parteien:

Tabelle 10 Gültige Zweitstimmen bei der Bundestagswahl 2009
Nicht im Parlament vertretene Parteien

	Anzahl	%
PIRATEN	847 870	2,0
NPD	635 525	1,5
Die Tierschutzpartei	230 872	0,5
REP	193 396	0,4
ödp	132 249	0,3
FAMILIE	120 718	0,3
RRP	100 605	0,2
RENTNER	56 399	0,1
BP	48 311	0,1
DVU	45 752	0,1
PBC	40 370	0,1
BüSo	38 706	0,1
DIE VIOLETTEN	31 957	0,1
MLPD	29 261	0,1
Volksabstimmung	23 015	0,1
FWD	11 243	0,0
CM	6 826	0,0
ZENTRUM	6 087	0,0
PSG	2 957	0,0
ADM	2 889	0,0
DKP	1 894	0,0

Die CDU erreichte bei der Bundestagswahl 2009 einen Zweitstimmenanteil von 27,3% und wurde damit stärkste Partei. Gegenüber der Bundestagswahl 2005 verlor sie 0,5 Prozentpunkte. In acht Bundesländern konnte sie Gewinne – zwischen 0,5 Prozentpunkten im Saarland und 5,6 Prozentpunkten in Sachsen – erzielen, in den übrigen Bundesländern musste sie Verluste – zwischen 0,4 Prozentpunkten in Niedersachsen sowie 4,8 Prozentpunkten in Baden-Württemberg – hinnehmen. Außer in Bremen, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Bayern wurde sie in allen Ländern stärkste Partei.

Bei der Bundestagswahl 2009 erzielte die SPD 23,0% aller gültigen Zweitstimmen im Wahlgebiet. Im Vergleich zur Bundestagswahl 2005, bei der ihr Zweitstimmenanteil 34,2% betragen hatte, verlor sie 11,2 Prozentpunkte.

Die FDP erreichte 2009 14,6% der gültigen Zweitstimmen und damit 4,8 Prozentpunkte mehr als bei der Bundestags-

wahl 2005. Sie gewann in allen Ländern Zweitstimmenanteile – zwischen 1,9 Prozentpunkten in Thüringen und 6,9 Prozentpunkten in Baden-Württemberg – hinzu.

DIE LINKE erhielt bei der Bundestagswahl 2009 11,9% der gültigen Zweitstimmen; das ist gegenüber der Bundestagswahl 2005 eine Steigerung um 3,2 Prozentpunkte. DIE LINKE konnte in allen Ländern hinzugewinnen, und zwar zwischen 1,7 Prozentpunkten in Sachsen und 5,9 Prozentpunkten in Bremen. Den zweithöchsten Stimmengewinn verzeichnete sie in Sachsen-Anhalt mit 5,8 Prozentpunkten.

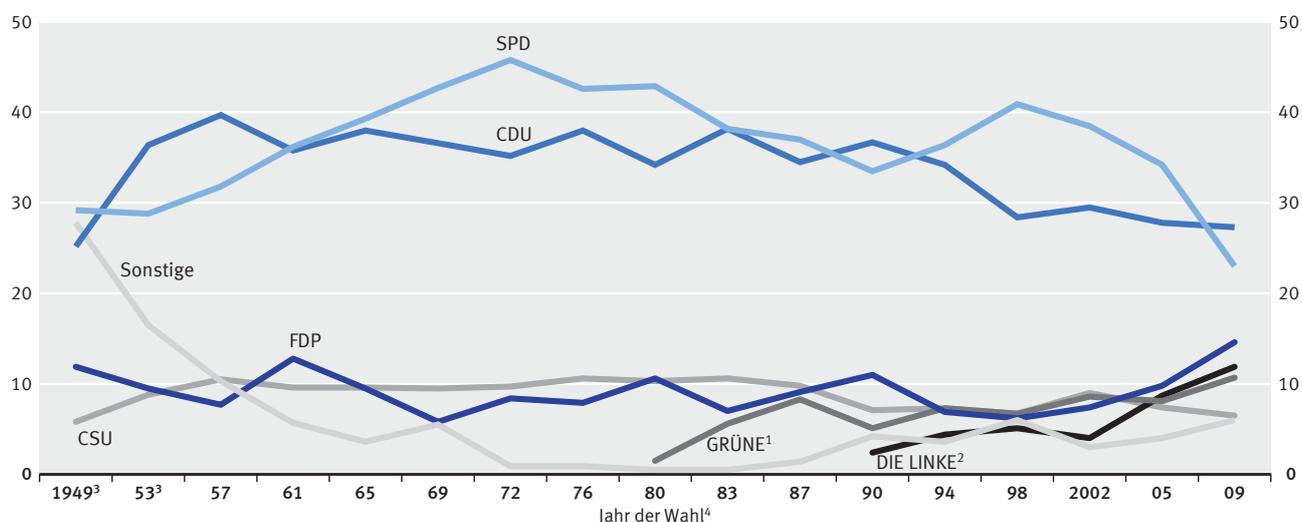
Bei der Bundestagswahl 2009 erhielten die GRÜNEN 10,7% aller gültigen Zweitstimmen und gewannen gegenüber der Bundestagswahl 2005 damit 2,6 Prozentpunkte an Zweitstimmen hinzu. Sie hatten in allen Bundesländern Stimmengewinne zu verzeichnen, und zwar zwischen 0,7 Prozentpunkten in Hamburg und 4,3 Prozentpunkten in Schleswig-Holstein.

Tabelle 11 Stimmabgabe bei den Bundestagswahlen¹ (BW) 2005 und 2009 und der jeweils letzten Landtagswahl (LW) nach Ländern
Prozent

	Anteil an Stimmen							Anteil an Stimmen					
	CDU/ CSU ²	SPD	FDP	DIE LINKE	GRÜNE	Sonsti- ge		CDU/ CSU ²	SPD	FDP	DIE LINKE	GRÜNE	Sonsti- ge
Schleswig-Holstein							Nordrhein-Westfalen						
BW 2005	36,4	38,2	10,1	4,6	8,4	2,2	BW 2005	34,4	40,0	10,0	5,2	7,6	2,8
BW 2009	32,2	26,8	16,3	7,9	12,7	4,2	BW 2009	33,1	28,5	14,9	8,4	10,1	5,0
LW 2012 ¹	30,8	30,4	8,2	2,3	13,2	15,2	LW 2012	26,3	39,1	8,6	2,5	11,3	12,1
Mecklenburg-Vorpommern							Sachsen						
BW 2005	29,6	31,7	6,3	23,7	4,0	4,8	BW 2005	30,0	24,5	10,2	22,8	4,8	7,7
BW 2009	33,1	16,6	9,8	29,0	5,5	5,9	LW 2009 ¹ ...	40,2	10,4	10,0	20,6	6,4	12,4
LW 2011 ¹	23,0	35,6	2,8	18,4	8,7	11,6	BW 2009	35,6	14,6	13,3	24,5	6,7	5,4
Hamburg							Hessen						
BW 2005	28,9	38,7	9,0	6,3	14,9	2,2	BW 2005	33,7	35,6	11,7	5,3	10,1	3,6
BW 2009	27,8	27,4	13,2	11,2	15,6	4,7	LW 2009 ¹ ...	37,2	23,7	16,2	5,4	13,7	3,8
LW 2011	21,9	48,4	6,7	6,4	11,2 ³	5,5	BW 2009	32,2	25,6	16,6	8,5	12,0	5,1
Niedersachsen							Thüringen						
BW 2005	33,6	43,2	8,9	4,3	7,4	2,6	BW 2005	25,7	29,8	7,9	26,1	4,8	5,7
BW 2009	33,2	29,3	13,3	8,6	10,7	4,9	LW 2009 ¹ ...	31,2	18,5	7,6	27,4	6,2	9,0
LW 2013 ¹	36,0	32,6	9,9	3,1	13,7	4,7	BW 2009	31,2	17,6	9,8	28,8	6,0	6,7
Bremen							Rheinland-Pfalz						
BW 2005	22,8	42,9	8,1	8,4	14,3	3,5	BW 2005	36,9	34,6	11,7	5,6	7,3	3,9
BW 2009	23,9	30,2	10,6	14,3	15,4	5,5	BW 2009	35,0	23,8	16,6	9,4	9,7	5,6
LW 2011	20,2	32,8	2,5	6,7	24,9	12,9	LW 2011 ¹ ...	35,2	35,7	4,2	3,0	15,4	6,4
Brandenburg							Bayern						
BW 2005	20,6	35,8	6,9	26,6	5,1	5,1	BW 2005	49,2	25,5	9,5	3,4	7,9	4,5
LW 2009 ¹	19,8	33,0	7,2	27,2	5,7 ⁴	7,1	LW 2008 ⁵ ...	43,4	18,6	8,0	4,4	9,4	16,1
BW 2009	23,6	25,1	9,3	28,5	6,1	7,4	BW 2009	42,5	16,8	14,7	6,5	10,8	8,7
Sachsen-Anhalt							Baden-Württemberg						
BW 2005	24,7	32,7	8,1	26,6	4,1	3,9	BW 2005	39,2	30,1	11,9	3,8	10,7	4,3
BW 2009	30,1	16,9	10,3	32,4	5,1	5,2	BW 2009	34,4	19,3	18,8	7,2	13,9	6,4
LW 2011 ¹	32,5	21,5	3,8	23,7	7,1	11,4	LW 2011	39,0	23,1	5,3	2,8	24,2	5,6
Berlin							Saarland						
BW 2005	22,0	34,3	8,2	16,4	13,7	5,4	BW 2005	30,2	33,3	7,4	18,5	5,9	4,7
BW 2009	22,8	20,2	11,5	20,2	17,4	7,9	BW 2009	30,7	24,7	11,9	21,2	6,8	4,8
LW 2011 ¹	23,3	28,3	1,8	11,7	17,6	17,3	LW 2012	35,2	30,6	1,2	16,1	5,0	11,8
							Deutschland						
							BW 2009	33,8 ⁶	23,0	14,6	11,9	10,7	6,0

1 Zweitstimmen.
2 CSU nur in Bayern.
3 GRÜNE/GAL.
4 GRÜNE/B90.
5 Gesamtstimmen.
6 Davon CSU 6,5%.

Schaubild 1 Stimmenanteile der Parteien bei den Bundestagswahlen
in %



Seit 1953 Zweitstimmen.

1 1990 einschl. B 90/GRÜNE.

2 Bis zur Namensänderung durch Parteibeschluss vom 17. Juli 2005: PDS.

3 Ohne das Saarland.

4 Ab 1990: nach dem Gebietsstand seit dem 3.10.1990.

2013 - 01 - 0768

Die CSU musste bei der Bundestagswahl 2009 einen Verlust an Zweitstimmen hinnehmen; ihr Zweitstimmenanteil sank von 49,2 % (2005) auf 42,5 % der in Bayern abgegebenen Stimmen. Damit erzielte die CSU 2009 nur noch 6,5 % aller gültigen Zweitstimmen im Bundesgebiet; ihr Zweitstimmenanteil ging damit gegenüber der Bundestagswahl 2005 um 0,9 Prozentpunkte zurück.

Fasst man die Zweitstimmenanteile für die Parteien der Regierungskoalition (CDU, FDP und CSU) und die der verbleibenden Parteien (SPD, GRÜNE und DIE LINKE) zusammen, ergeben sich für die Koalition 48,4 % und für die Opposition 45,6 %. Bei der Bundestagswahl 2005 hatte die Differenz zwischen den Zweitstimmenanteilen der großen Koalition (CDU, CSU und SPD) und denen der Opposition (GRÜNE, FDP und DIE LINKE) 42,8 Prozentpunkte betragen. Die nicht an der Sitzverteilung nach Zweitstimmen teilnehmenden Parteien haben zusammen 6,0 % der gültigen Zweitstimmen auf sich vereinigen können.

6.3.2.2 Vergleich der Zweitstimmen früheres Bundesgebiet – neue Länder und Berlin-Ost

Betrachtet man das frühere Bundesgebiet sowie die neuen Länder und Berlin-Ost getrennt, so sind hinsichtlich des Wahlerfolges der Parteien teilweise erhebliche Unterschiede festzustellen (siehe Tabelle 12).

Die CDU errang im früheren Bundesgebiet 32,8 % und in den neuen Ländern und Berlin-Ost 29,8 % der Zweitstimmen. Die SPD, die ebenfalls Stimmenverluste im früheren Bundesgebiet zu verzeichnen hatte, konnte dort 24,1 % der gültigen Zweitstimmen auf sich vereinen. In den neuen Ländern und Berlin-Ost kam sie auf 17,9 % der Stimmen.

Auch die GRÜNEN fanden bei den Wählerinnen und Wählern im früheren Bundesgebiet mehr Rückhalt als bei den Wäh-

lerinnen und Wählern in den neuen Ländern und Berlin-Ost. Sie erzielten in den alten Bundesländern und Berlin-West 11,5 % und in den neuen Bundesländern und Berlin-Ost nur 6,8 %.

Der Zweitstimmenanteil der FDP lag im früheren Bundesgebiet bei 15,4 %, in den neuen Ländern und Berlin-Ost bei 10,6 %.

Am auffallendsten war das unterschiedliche Abschneiden der Partei DIE LINKE. Diese erwies sich wieder als Partei mit regionalem Schwerpunkt in den neuen Bundesländern und Berlin-Ost. Mit einem Zweitstimmenanteil von 28,5 % konnte sie in den neuen Bundesländern und Berlin-Ost nach der CDU den zweiten Platz belegen. Im früheren Bundesgebiet erreichte sie hingegen nur einen Zweitstimmenanteil von 8,3 %.

Bei der Bundestagswahl 2009 ergaben sich umfangreiche Veränderungen der Parteienstärke im früheren Bundesgebiet wie auch in den neuen Ländern und Berlin-Ost.

In den alten Bundesländern und Berlin-West stellte sich die Entwicklung der Zweitstimmen wie folgt dar:

Die CDU musste einen Stimmenverlust von 2,0 Prozentpunkten hinnehmen. Gegenüber der Bundestagswahl 2005 mit 34,8 % erzielte sie 2009 lediglich 32,8 % der Zweitstimmen.

Während die SPD 2005 noch 35,1 % der Zweitstimmen auf sich vereinen konnte, erreichte sie 2009 lediglich 24,1 % der Stimmen, sodass sie den größten Verlust von 11,0 Prozentpunkten hinnehmen musste.

Sieger der Wahl war hier die FDP, die ihren Stimmenanteil um 5,2 Prozentpunkte von 10,2 % auf 15,4 % steigern konnte.

Tabelle 12 Wahlbeteiligung und Zweitstimmenanteil bei den Bundestagswahlen 2009 und 2005

	2009	2005	Veränderung 2009 gegenüber 2005
	%		
Deutschland			
Wahlbeteiligung	70,8	77,7	- 6,9
CDU/CSU	33,8	35,2	- 1,4
CDU ¹	32,2	32,7	- 0,5
CSU ²	42,5	49,2	- 6,7
SPD	23,0	34,2	- 11,2
FDP	14,6	9,8	+ 4,8
DIE LINKE	11,9	8,7	+ 3,2
GRÜNE	10,7	8,1	+ 2,6
Sonstige	6,0	4,0	+ 2,0
Früheres Bundesgebiet			
Wahlbeteiligung	72,2	78,5	- 6,3
CDU/CSU	34,6	37,5	- 2,9
CDU ¹	32,8	34,8	- 2,0
CSU ²	42,5	49,2	- 6,7
SPD	24,1	35,1	- 11,0
FDP	15,4	10,2	+ 5,2
DIE LINKE	8,3	4,9	+ 3,4
GRÜNE	11,5	8,8	+ 2,7
Sonstige	6,1	3,5	+ 2,6
Neue Länder und Berlin-Ost			
Wahlbeteiligung	64,7	74,3	- 9,6
CDU	29,8	25,3	+ 4,5
SPD	17,9	30,4	- 12,5
FDP	10,6	8,0	+ 2,6
DIE LINKE	28,5	25,3	+ 3,2
GRÜNE	6,8	5,2	+ 1,6
Sonstige	6,4	5,8	+ 0,6

1 Ohne Bayern.
2 Bayern.

DIE LINKE konnte ihren Stimmenzuwachs um 3,4 Prozentpunkte von 4,9 % auf 8,3 % ausbauen.

Ebenfalls steigern konnten sich die GRÜNEN, und zwar von 8,8 % um 2,7 Prozentpunkte auf 11,5 %.

In den neuen Ländern und Berlin-Ost war die CDU Wahlsiegerin. Bei der Bundestagswahl 2009 erhielt sie 29,8 % (2005: 25,3 %) der Stimmen, was einen Gewinn von 4,5 Prozentpunkten bedeutet. DIE LINKE konnte Gewinne in Höhe von 3,2 Prozentpunkten für sich verbuchen (Zweitstimmenanteil 2005: 25,3 % und 2009: 28,5 %).

Die GRÜNEN verzeichneten einen Zuwachs um 1,6 Prozentpunkte von 5,2 % im Jahr 2005 auf 6,8 % bei der Bundestagswahl 2009.

Die SPD musste dagegen mit einem Zweitstimmenanteil von 17,9 % bei der Bundestagswahl 2009 gegenüber 30,4 % bei der Bundestagswahl 2005 einen Stimmenverlust von 12,5 Prozentpunkten hinnehmen.

6.3.2.3 Sitzverteilung nach Parteien und Ländern

Bei der Bundestagswahl 2009 erfolgte die Zuteilung der auf die einzelnen Parteien insgesamt entfallenden Sitze und die Verteilung dieser Sitze auf die einzelnen Landeslisten der

Parteien erstmals nach dem Berechnungsverfahren Sainte-Laguë/Schepers.

Die Zahl der Sitze einer Partei im Deutschen Bundestag richtete sich danach grundsätzlich nach den für die Gesamtheit ihrer Landeslisten abgegebenen Zweitstimmen. Die einzelnen Landeslisten einer Partei galten als verbunden (§ 7 Bundeswahlgesetz), soweit nicht erklärt wurde, dass eine oder mehrere beteiligte Landeslisten von der Listenverbindung ausgeschlossen sein sollen. Es wurden jedoch nur die Zweitstimmen derjenigen Parteien berücksichtigt, die im Wahlgebiet mindestens 5 % der gültigen Zweitstimmen erhalten oder mindestens drei Wahlkreissitze errungen haben („Sperrklauseln“).

Für die Verteilung der 598 Sitze kamen nur CDU, SPD, DIE LINKE, FDP, GRÜNE und CSU in Betracht.

Tabelle 13 Verteilung der Sitze auf die Parteien bei der Bundestagswahl 2009

	Zweitstimmen	Divisor	Sitze	
			ungerundet	gerundet
CDU	11 828 277	: 68 195	173,447862	173
SPD	9 990 488		146,498834	146
FDP	6 316 080		92,617933	93
DIE LINKE ...	5 155 933		75,605733	76
GRÜNE	4 643 272		68,088158	68
CSU	2 830 238		41,502133	42
	40 764 288			

Föderalistischen Prinzipien folgend ging das Bundeswahlgesetz von der Sitzverteilung auf die einzelnen Parteien aus und verteilte diese entsprechend der Zahl der Zweitstimmen in den Ländern auf die Landeslisten der Parteien. Die Sitzverteilung wurde vom Bundeswahlleiter in folgenden drei Stufen vorgenommen:

1. Verteilung der 598 Sitze auf die CDU, SPD, FDP, DIE LINKE, GRÜNE und CSU nach dem Ergebnis der für sie im gesamten Wahlgebiet abgegebenen Zweitstimmen unter Anwendung des oben genannten Verfahrens. Bei dieser Verteilung ergaben sich für die

CDU	173 Sitze,
SPD	146 Sitze,
FDP	93 Sitze,
DIE LINKE	76 Sitze,
GRÜNE	68 Sitze,
CSU	42 Sitze.

2. Verteilung der von jeder vorstehend aufgeführten Partei gewonnenen Sitze auf ihre Landeslisten nach dem Verhältnis der Zweitstimmen für ihre einzelnen Landeslisten, wiederum nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers, also zum Beispiel Verteilung der 146 Sitze der SPD auf die Landeslisten der SPD in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg und so weiter.

3. Abzug der von jeder Partei in den einzelnen Ländern errungenen Wahlkreise (Direktmandate) von den Sitzen, die ihr in dem betreffenden Land gemäß der in Ziffer 2 geschilderten Berechnung zustehen. Die verbleibenden Sitze waren aus den Landeslisten der Parteien in der Reihenfolge der nicht direkt gewählten Bewerber/-innen auf der jeweiligen Landesliste zu besetzen. Zuvor waren daher auf den Landeslisten diejenigen Bewerber/-innen zu streichen, die auch in einem Wahlkreis kandidiert und über eine Erststimmenermehrung in ihrem Wahlkreis ein Bundestagsmandat erreicht hatten.

Dieses Verfahren konnte dazu führen, dass eine Partei in einem Land mehr Wahlkreisabgeordnete erhält, als ihr in diesem Land nach dem Zweitstimmenergebnis Sitze zustehen. Tritt ein solcher Fall ein, ziehen alle im Wahlkreis Gewählten in den Deutschen Bundestag ein. Die Folge ist, dass sich die Gesamtzahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages durch sogenannte Überhangmandate entsprechend erhöht. 24 solcher Überhangmandate gab es bei der Bundestagswahl 2009.

Die Verteilung der Wahlkreis- und Landeslistensitze geht aus Tabelle 14 hervor. Sie zeigt, dass bei der Bundestagswahl 2009 die CDU und CSU 218 Wahlkreissitze und 21 Landeslistenplätze errangen. Die SPD erlangte 64 Wahlkreissitze und 82 Landeslistenplätze.

CDU und die CSU gewannen 13 Abgeordnetensitze hinzu. Insgesamt erzielte die SPD 76 Sitze weniger als noch 2005. Die GRÜNEN erhielten 17 Sitze mehr als 2005, sodass ihnen 68 Sitze zufielen. Die FDP gewann 32 Sitze hinzu, sodass sie nun 93 Sitze für sich verbuchen konnte. DIE LINKE gewann 22 Sitze hinzu, sodass sie mit 76 Abgeordneten im 17. Deutschen Bundestag vertreten war.

Wie sich bei einer Bundestagswahl die Sitze einer Partei auf Wahlkreissitze und Landeslistensitze verteilen, hängt von der Zahl der je Land gewonnenen Wahlkreissitze (Direktmandate) ab. Deshalb kann es vorkommen, dass Landeslistenbewerber/-innen, deren Plätze auf der Landesliste im Vorfeld der Wahl durchaus erfolgreich waren, nicht mehr zum Zuge kommen, wenn nach Abzug der gewonne-

Tabelle 14 Sitzverteilung bei den Bundestagswahlen 2009 und 2005 nach Ländern

	Deutschland	Schleswig-Holstein	Mecklenburg-Vorpommern	Hamburg	Niedersachsen	Bremen	Brandenburg	Sachsen-Anhalt	Berlin	Nordrhein-Westfalen	Sachsen	Hessen	Thüringen	Rheinland-Pfalz	Bayern	Baden-Württemberg	Saarland
CDU																	
2009	194	9	6	4	21	1	5	5	6	45	16	15	7	13	–	37	4
Wahlkreis .	173	9	6	3	16	–	1	4	5	37	16	15	7	13	–	37	4
Landesliste	21	–	–	1	5	1	4	1	1	8	–	–	–	–	–	–	–
2005	180	8	4	4	21	1	4	5	5	46	14	15	5	12	–	33	3
SPD																	
2009	146	6	2	4	19	2	5	3	5	39	5	12	3	8	16	15	2
Wahlkreis .	64	2	–	3	14	2	5	–	2	27	–	6	–	2	–	1	–
Landesliste	82	4	2	1	5	–	–	3	3	12	5	6	3	6	16	14	2
2005	222	9	4	6	27	2	10	10	8	54	8	16	6	11	24	23	4
FDP																	
2009	93	4	1	2	9	1	2	2	3	20	4	8	2	5	14	15	1
Wahlkreis .	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Landesliste	93	4	1	2	9	1	2	2	3	20	4	8	2	5	14	15	1
2005	61	2	1	1	6	–	1	2	2	13	4	5	1	4	9	9	1
DIE LINKE																	
2009	76	2	4	1	6	1	6	6	5	11	8	4	5	3	6	6	2
Wahlkreis .	16	–	1	–	–	–	4	5	4	–	–	–	2	–	–	–	–
Landesliste	60	2	3	1	6	1	2	1	1	11	8	4	3	3	6	6	2
2005	54	1	3	1	3	–	5	5	4	7	8	2	5	2	3	3	2
GRÜNE																	
2009	68	3	1	2	7	1	1	1	4	14	2	6	1	3	10	11	1
Wahlkreis .	1	–	–	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–
Landesliste	67	3	1	2	7	1	1	1	3	14	2	6	1	3	10	11	1
2005	51	2	1	2	5	1	1	1	3	10	2	5	1	2	7	8	–
CSU																	
2009	45	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	45	–	–
Wahlkreis .	45	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	45	–	–
Landesliste	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
2005	46	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	46	–	–
Insgesamt																	
2009	622 ¹	24	14	13	62	6	19	17	23	129	35	45	18	32	91	84	10
Wahlkreis .	299	11	7	6	30	2	10	9	12	64	16	21	9	15	45	38	4
Landesliste	323	13	7	7	32	4	9	8	11	65	19	24	9	17	46	46	6
2005	614 ²	22	13	14	62	4	21	23	22	130	36	43	18	31	89	76	10

1 Einschließlich 24 Überhangmandaten: 21 für die CDU (1 in Schleswig-Holstein, 2 in Mecklenburg-Vorpommern, 4 in Sachsen, 1 in Thüringen, 2 in Rheinland-Pfalz, 10 in Baden-Württemberg, 1 im Saarland), 3 für die CSU in Bayern.

2 Einschließlich 16 Überhangmandaten: 9 für die SPD (1 in Hamburg, 3 in Brandenburg, 4 in Sachsen-Anhalt, 1 im Saarland), 7 für die CDU (4 in Sachsen, 3 in Baden-Württemberg).

Schaubild 2 Sitze der Parteien im Deutschen Bundestag 2002, 2005 und 2009¹
Stand jeweils bei der Wahl



1 Einschl. Überhangmandaten; Gebietsstand seit dem 3. Oktober 1990.
2 Bis zur Namensänderung durch Parteibeschluss vom 17. Juli 2005: PDS.

2013 - 01 - 0769

nen Wahlkreissitze von den der Partei im Land insgesamt zustehenden Sitzen ein zu kleiner oder gar kein Rest verbleibt. So kann bei einer Partei ein unerwarteter Wahlsieg die Aussichten eines oder einer Landeslistenbewerbers beziehungsweise -bewerberin dieser Partei zunichtemachen. Umgekehrt können aber auch bei geringeren Wahlkreiserfolgen einer Partei mehr Landeslistenbewerber/-

bewerberinnen dieser Partei zum Zuge kommen als vorher angenommen.

Von den bei der Bundestagswahl am 17. September 2009 gewählten 622 Abgeordneten waren 204 Frauen. Sie gehören folgenden Parteien an: SPD 56, CDU 42, DIE LINKE 40, GRÜNE 37, FDP 23 und CSU 6. Der Anteil der Frauen an den

Tabelle 15 Abgeordnete im 17. Deutschen Bundestag nach Alter, Geschlecht und Partei

	Insgesamt	Alter Ende 2009 von ... bis ... Jahre									
		unter 30	30 – 34	35 – 39	40 – 44	45 – 49	50 – 54	55 – 59	60 – 64	65 – 69	70 und mehr
CDU											
Abgeordnete	194	2	11	18	23	49	29	37	18	6	1
Anteile in %	100	1,0	5,7	9,3	11,9	25,3	14,9	19,1	9,3	3,1	0,5
Männer	152	1	10	16	18	35	22	28	16	5	1
Frauen	42	1	1	2	5	14	7	9	2	1	0
SPD											
Abgeordnete	146	1	4	12	19	20	23	33	26	7	1
Anteile in %	100	0,7	2,7	8,2	13,0	13,7	15,8	22,6	17,8	4,8	0,7
Männer	90	0	3	10	10	12	13	20	16	5	1
Frauen	56	1	1	2	9	8	10	13	10	2	0
FDP											
Abgeordnete	93	6	10	13	8	12	13	14	11	5	1
Anteile in %	100	6,5	10,8	14,0	8,6	12,9	14,0	15,1	11,8	5,4	1,1
Männer	70	6	7	13	6	9	5	8	11	4	1
Frauen	23	0	3	0	2	3	8	6	0	1	0
DIE LINKE											
Abgeordnete	76	1	7	7	7	18	14	13	5	3	1
Anteile in %	100	1,3	9,2	9,2	9,2	23,7	18,4	17,1	6,6	3,9	1,3
Männer	36	1	3	3	3	6	6	6	5	3	0
Frauen	40	0	4	4	4	12	8	7	0	0	1
GRÜNE											
Abgeordnete	68	4	8	7	8	10	11	15	3	1	1
Anteile in %	100	5,9	11,8	10,3	11,8	14,7	16,2	22,1	4,4	1,5	1,5
Männer	31	2	5	4	3	3	2	8	2	1	1
Frauen	37	2	3	3	5	7	9	7	1	0	0
CSU											
Abgeordnete	45	0	5	6	5	2	8	7	8	3	1
Anteile in %	100	0,0	11,1	13,3	11,1	4,4	17,8	15,6	17,8	6,7	2,2
Männer	39	0	3	6	4	2	7	5	8	3	1
Frauen	6	0	2	0	1	0	1	2	0	0	0
Insgesamt											
Abgeordnete	622	14	45	63	70	111	98	119	71	25	6
Anteile in %	100	2,3	7,2	10,1	11,3	17,8	15,8	19,1	11,4	4,0	1,0
Männer	418	10	31	52	44	67	55	75	58	21	5
Frauen	204	4	14	11	26	44	43	44	13	4	1

Bundestagsabgeordneten insgesamt lag bei den Wahlen bis 1983 unter 10%. Seit der Bundestagswahl 1972 ist ihr Anteil kontinuierlich von damals 5,8% auf 9,8% bei der Bundestagswahl 1983 angestiegen. 1987 lag der Anteil der Frauen an den Bundestagsabgeordneten insgesamt bei 15,4%, stieg 1990 auf 20,5%, bei der Bundestagswahl 1994 auf 26,3%, 1998 auf 30,8% und 2002 auf 32,2%. Bei der Bundestagswahl 2005 sank der Anteil der Frauen auf 31,8%. 2009 stieg der Frauenanteil mit 32,8% auf seinen bisher höchsten Stand. Gemessen an der Zahl der wahlberechtigten Frauen sind diese als Abgeordnete im Deutschen Bundestag nach wie vor unterrepräsentiert.

Untersucht man die Altersstruktur der bei der Bundestagswahl 2009 gewählten Abgeordneten, so zeigt sich, dass die Altersgruppen der unter 40-Jährigen und der über 65-Jährigen am geringsten vertreten sind. Die meisten Abgeordneten (52,7%) entfallen auf die Altersgruppe der 45- bis 59-Jährigen (siehe Tabelle 15). Der zum Zeitpunkt der Wahl jüngste Abgeordnete (Geburtsjahr 1986) war Mitglied der FDP und der mit 74 Jahren älteste Abgeordnete (Geburtsjahr 1935) im 17. Deutschen Bundestag gehörte der CDU an.

Ende 2009 betrug das Durchschnittsalter der 622 Abgeordneten 49,2 Jahre, und zwar im Einzelnen bei der SPD 51,6 Jahre, der CSU 50,2 Jahre, der CDU 49,2 Jahre, bei der Partei DIE LINKE 48,6 Jahre und bei der FDP 47,5 Jahre. Die GRÜNEN haben mit einem Durchschnittsalter von 46,6 Jahren (Ende 2009) die jüngsten Abgeordneten im 17. Deutschen Bundestag.

6.3.3 Überhangmandate bei der Bundestagswahl 2009

Nach § 6 Absatz 5 und § 7 Absatz 3 Satz 2 Bundeswahlgesetz alte Fassung verblieben einer Partei in den Wahlkreisen errungene Sitze auch dann, wenn sie die Zahl der in dem betreffenden Land von der Partei gewonnenen Listenmandate übersteigen. Die Differenz zwischen gewonnenen Wahlkreis- und Landeslistensitzen bestimmte die Anzahl der von der Partei in dem betreffenden Land gewonnenen Überhangmandate. Bei der Bundestagswahl 2009 sind insgesamt 24 Überhangmandate angefallen, wobei 21 der CDU und drei der CSU zufielen. Die Gesamtzahl der Sitze im Deutschen Bundestag erhöhte sich dementsprechend auf 622 (siehe auch Abschnitt 6.3.2.3 Sitzverteilung nach Parteien und Ländern).

Bei der Verteilung der 194 Sitze der CDU auf ihre Landeslisten ergab sich, dass sie nach ihren Zweitstimmenergebnissen

- › in Schleswig-Holstein acht Sitze errang, aber neun Wahlkreissitze gewonnen hatte (ein Überhangmandat),
- › in Mecklenburg-Vorpommern vier Sitze errang, aber sechs Wahlkreissitze gewonnen hatte (zwei Überhangmandate),
- › in Sachsen zwölf Sitze erhielt, aber alle 16 Wahlkreissitze errungen hatte (vier Überhangmandate),

- › in Thüringen sechs Sitze gewann, allerdings sieben Direktmandate errungen hatte (ein Überhangmandat),
- › in Rheinland-Pfalz elf Landeslistensitze errang, aber 13 Wahlkreissitze gewonnen hatte (zwei Überhangmandate),
- › in Baden-Württemberg 27 Sitze erhielt, aber 37 Wahlkreissitze erzielt hatte (zehn Überhangmandate),
- › im Saarland drei Sitze errang, aber alle vier Wahlkreissitze gewonnen hatte (ein Überhangmandat).

Bei der Verteilung der 42 Sitze der CSU auf ihre Landeslisten ergab sich, dass sie nach ihrem Zweitstimmenergebnis

- › in Bayern Anspruch auf 42 Sitze hatte, jedoch 45 Wahlkreissitze gewonnen hatte (drei Überhangmandate).

Tabelle 16 Bei den Bundestagswahlen seit 1948 entstandene Überhangmandate

Jahr der Bundestagswahl	Land	Anzahl der Überhangmandate	Partei
1949	Bremen	1	SPD
	Baden-Württemberg	1	CDU
1953	Schleswig-Holstein	2	CDU
	Hamburg	1	DP
1957	Schleswig-Holstein	3	CDU
1961	Schleswig-Holstein	4	CDU
	Saarland	1	CDU
1980	Schleswig-Holstein	1	SPD
1983	Hamburg	1	SPD
	Bremen	1	SPD
1987	Baden-Württemberg	1	CDU
1990	Mecklenburg-Vorpommern	2	CDU
	Sachsen-Anhalt	3	CDU
	Thüringen	1	CDU
1994	Baden-Württemberg	2	CDU
	Mecklenburg-Vorpommern	2	CDU
	Sachsen-Anhalt	2	CDU
	Thüringen	3	CDU
	Sachsen	3	CDU
	Bremen	1	SPD
1998	Brandenburg	3	SPD
	Hamburg	1	SPD
	Mecklenburg-Vorpommern	2	SPD
	Brandenburg	3	SPD
	Sachsen-Anhalt	4	SPD
	Thüringen	3	SPD
2002	Hamburg	1	SPD
	Sachsen-Anhalt	2	SPD
	Thüringen	1	SPD
2005	Sachsen	1	CDU
	Hamburg	1	SPD
	Brandenburg	3	SPD
	Sachsen-Anhalt	4	SPD
	Saarland	1	SPD
	Sachsen	4	CDU
2009	Baden-Württemberg	3	CDU
	Schleswig-Holstein	1	CDU
	Mecklenburg-Vorpommern	2	CDU
	Sachsen	4	CDU
	Thüringen	1	CDU
	Rheinland-Pfalz	2	CDU
	Baden-Württemberg	10	CDU
	Saarland	1	CDU
	Bayern	3	CSU

Damit erhöhte sich die Gesamtzahl der von der CDU gewonnenen Sitze von 173 auf 194 und die Gesamtzahl der von der CSU erreichten Sitze von 42 auf 45. Die Gesamtzahl der Sitze im 17. Deutschen Bundestag erhöhte sich daher von 598 auf 622⁷. Die bei den Bundestagswahlen seit 1949 entstandenen Überhangmandate sind der Tabelle 16 zu entnehmen.

7 Rechtsgrundlagen und Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik

Im Gegensatz zur allgemeinen Wahlstatistik, bei der es sich um eine Dokumentation der von den Wahlorganen festgestellten Wahlergebnisse und der dort angefallenen Informationen (insbesondere Zahl der Wahlberechtigten, der Wählerinnen und Wähler, der gültigen und ungültigen Stimmen für die einzelnen Kreiswahlvorschläge und Landeslisten, gegliedert nach Ländern, Wahlkreisen, kreisfreien Städten beziehungsweise Kreisen, Gemeinden und Wahlbezirken, sowie Angaben zu den einzelnen Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern) handelt, lassen sich mit der repräsentativen Wahlstatistik die Wahlbeteiligung und die Stimmabgabe bei einer Bundestags- oder Europawahl nach Altersgruppen und Geschlecht analysieren.

Die Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik ermöglichen Parteien, Politik, Behörden, Presse, Wissenschaft und Öffentlichkeit Wahlanalysen etwa zu folgenden Fragen: Wahlbeteiligung und Wahlverhalten einzelner Bevölkerungsgruppen (Jungwähler, mittlere Altersgruppen, ältere Generation, Frauen, Männer), Wahlbeteiligung und Wahlverhalten dieser Bevölkerungsgruppen in den alten und in den neuen Bundesländern, Zusammensetzung und Altersstruktur der Nichtwähler/-innen, Parteipräferenzen von Bevölkerungsgruppen sowie bei Bundestagswahlen Nutzung der Möglichkeit des Stimmensplittings durch einzelne Bevölkerungsgruppen.

Rechtsgrundlage für die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik ist das am 1. Juni 1999 in Kraft getretene Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I Seite 1023), geändert durch Gesetz vom 27. April 2013 (BGBl. I Seite 962)⁸.

Die Regelungen des Wahlstatistikgesetzes schreiben die bisher bei der Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik für Bundestags- und Europawahlen geübte Praxis

rechtsverbindlich fest und bilden eine präzisere rechtliche Grundlage für wahlstatistische Erhebungen als die durch das Wahlstatistikgesetz nunmehr aufgehobenen wahlstatistischen Vorschriften des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung. Für den Schutz des Wahlheimnisses werden insbesondere folgende Maßnahmen angeordnet:

- › Festlegung einer Mindestzahl von 400 Wahlberechtigten bei Urnen- und 400 Wählerinnen und Wählern bei Briefwahlbezirken für die Stichprobenwahlbezirke;
- › Zusammenfassung der Geburtsjahrgänge zu Gruppen, sodass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten einzelner Wähler/-innen möglich sind;
- › Trennung der für die Stimmenauszählung und für die statistische Auswertung zuständigen Stellen;
- › Verbot der Zusammenführung von Wählerverzeichnissen und gekennzeichneten Stimmzetteln;
- › strenge Zweckbindung für die Statistikstellen hinsichtlich der ihnen zur Auswertung überlassenen Wahlunterlagen.

Weiterhin legt das Wahlstatistikgesetz fest, dass die Wahlberechtigten der Wahlbezirke, in denen die Repräsentativerhebung durchgeführt wird, hiervon in geeigneter Weise – zum Beispiel durch öffentliche Bekanntmachung sowie Hinweis im Wahllokal – zu unterrichten sind.

Die repräsentative Wahlstatistik für die Bundestagswahl 2013 wird in knapp 2 600 ausgewählten Urnen- und knapp 350 Briefwahlbezirken die Wahlbeteiligung beziehungsweise die Stimmabgabe nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen auswerten. Die Stichprobenwahlbezirke werden nach dem Zufallsprinzip aus den insgesamt rund 80 000 Urnen- und 10 000 Briefwahlbezirken so ausgewählt, dass sie für die Gesamtheit des Wahlgebietes und für die einzelnen Bundesländer repräsentativ sind. Die repräsentative Wahlstatistik bezieht eine wesentlich größere Anzahl von Personen ein als demoskopische Untersuchungen nicht-amtlicher Stellen, die sich zudem nur auf freiwillige Angaben der befragten Personen vor oder nach der Wahl, nicht aber auf die Stimmabgabe selbst, stützen können⁹.

Für die Ermittlung der Wahlbeteiligung nach Geschlecht und Alter werden die Wählerverzeichnisse in den Stichprobenwahlbezirken ausgewertet. Die Ausgabe von Stimmzetteln mit Unterscheidungsaufdruck (Frau/Mann, Geburtsjahrguppe) ermöglicht eine Auswertung der Stimmen der Wähler/-innen nach Geschlecht und Alter. Die Stimmabgabe wird nach Frauen und Männern sowie durch die Rechtsänderung 2013 nunmehr sechs Geburtsjahresgruppen analysiert, die Wahlbeteiligung nach zehn Geburtsjahresgruppen.

⁷ Hiervon schied im Laufe der Legislaturperiode je ein CDU- und ein CSU-Abgeordneter aus. Solange eine Partei Überhangmandate hat, rückt bei Ausscheiden eines beziehungsweise einer Abgeordneten niemand nach. Daraus folgt, dass sich die Zahl der Abgeordneten auf 620 ermäßigt hat.

⁸ Die Altersgruppe der über 60-Jährigen stellte bei der Bundestagswahl 2009 mit 34,7 % die größte der erhobenen Geburtsjahresgruppen dar und umfasst etwa 15,3 Millionen Wählerinnen und Wähler. Eine hinreichend differenzierte Erfassung des Wahlverhaltens war so nicht mehr möglich. Im Hinblick auf die absehbare Entwicklung der Altersstruktur der Bevölkerung war davon auszugehen, dass die Zahl der Wählerinnen und Wähler in dieser Altersgruppe weiter ansteigt. Mit der Bildung einer sechsten Geburtsjahresgruppe (60 bis 69 Jahre) wurde dieser Entwicklung Rechnung getragen.

⁹ Forschungsinstitute führen inzwischen auch Befragungen von Wählerinnen und Wählern beim Verlassen des Wahllokals am Wahltag durch (sogenannte exit polls), um das tatsächliche Abstimmverhalten und nicht nur die Wahlabsicht zu erfassen. Ob dabei stets richtige Angaben über das Wahlverhalten gemacht werden, ist nicht gesichert. Die Demoskopie, die gegenüber der repräsentativen Wahlstatistik zum Beispiel auch Aufschluss über die Motive der Wähler/-innen, demografische Angaben und soziale Merkmale geben kann, greift daher zur Absicherung ihrer Ergebnisse auf die durch amtliche Statistik ermittelten Ergebnisse zurück. Siehe hierzu auch Schorn, K.: „Die repräsentative Wahlstatistik – immer noch eine wenig bekannte Statistik“ in KommunalPraxis spezial, Heft 3/2009, Wahlen, Seite 122 ff.

Übersicht 1

Altersgruppen der repräsentativen Wahlstatistik

Alter von ... bis unter ... Jahren

Wahlbeteiligung	Stimmabgabe
unter 21	unter 25
21 – 25	25 – 35
25 – 30	35 – 45
30 – 35	45 – 60
35 – 40	60 – 70
40 – 45	70 und mehr
45 – 50	
50 – 60	
60 – 70	
70 und mehr	

Die angewandte Methode zur Feststellung der Stimmabgabe von Männern und Frauen in den sechs Altersgruppen wahrt das Wahlgeheimnis. Da die für die Stichprobe ausgewählten Urnenwahlbezirke mindestens 400 Wahlberechtigte umfassen und nur sechs Geburtsjahresgruppen je Geschlecht festgelegt werden, sind Rückschlüsse auf die Stimmabgabe einzelner Wähler/-innen nicht möglich. Die Mitglieder der Wahlvorstände können beim Auszählen der Stimmzettel zwar sehen, wie viele Frauen oder Männer einer Altersgruppe eine bestimmte Partei gewählt haben. Da aber zu jeder Altersgruppe (von Männern und Frauen) zahlreiche Personen gehören, kann daraus nicht auf die Stimmabgabe eines einzelnen Wählers beziehungsweise einer einzelnen Wählerin geschlossen werden. Außerdem erfolgt die statistische Auswertung der Stimmabgabe nicht in den Wahllokalen, sondern in den Statistischen Ämtern der Länder oder in – von anderen kommunalen Verwaltungsstellen getrennten – Statistikstellen der Gemeinden. Für Einzelbewerber/-innen oder sehr kleine Parteien abgegebene Stimmen werden nicht gesondert, sondern unter der Rubrik „Sonstige“ statistisch erfasst. Ergebnisse für einzelne Stichprobenwahlbezirke dürfen nicht bekannt gegeben werden (§ 8 Wahlstatistikgesetz).

Das Wahlstatistikgesetz in der Fassung vom 21. Mai 1999 sah noch keine Verpflichtung vor, die Briefwähler/-innen in die repräsentative Wahlstatistik einzubeziehen. Der Anteil der Briefwähler/-innen an der Gesamtzahl der Wähler/-innen hat sich aber von 9,4% bei der Bundestagswahl 1990 über 13,4% bei der Bundestagswahl 1994 auf 16,0% bei der Bundestagswahl 1998 erhöht (bei der Einführung der Briefwahl zur Bundestagswahl 1957 hatten lediglich 4,9% der Wahlberechtigten von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht). Vor diesem Hintergrund wurde rechtzeitig vor der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 – mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Wahlstatistikgesetzes vom 17. Januar 2002 (BGBl. I Seite 412) – die Einbeziehung ausgewählter Briefwahlbezirke in die Statistik ermöglicht. Diese Einbeziehung erfolgt in erster Linie, um die Genauigkeit des Gesamtergebnisses sicherzustellen, jedoch weniger mit dem Ziel, das Wahlverhalten der Briefwähler/-innen gesondert auszuwerten. Wegen der geringen Anzahl ausgewählter Briefwahlbezirke kann das Wahlverhalten der Briefwähler/-innen nach Altersgruppen und Geschlecht nur für das Bundesgebiet insgesamt analysiert werden. Der Anteil der Briefwähler/-innen an den Wäh-

lerinnen und Wählern bei der Bundestagswahl 2002 betrug 18,0%, bei der Bundestagswahl 2005 stieg er auf 18,7% und erreichte bei der Bundestagswahl 2009 mit 21,4% seit Einführung der Briefwahl einen neuen Höchststand.

Zielgruppe der statistischen Erhebung sind die Briefwähler/-innen in ausgewählten Stichprobenbriefwahlbezirken. Die Briefwahlbezirke werden gebietsweise definiert durch die den Briefwahlvorständen zugewiesene Zuständigkeit, die ausschließlich an den allgemeinen Wahlbezirken (§ 2 Absatz 3 Bundeswahlgesetz, § 12 Bundeswahlordnung) ausgerichtet ist. Der Wahlbrief eines jeden Briefwählers beziehungsweise einer jeden Briefwählerin kann demzufolge einem bestimmten Briefwahlvorstand zugeordnet werden.

Die Briefwahlvorstände der ausgewählten Briefwahlbezirke prüfen ausschließlich Wahlbriefe mit Wahlscheinen und Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdrucken in einer ausreichend hohen Zahl, die einen Rückschluss auf ein bestimmtes Wahlverhalten nicht zulassen. Nach dem Wahlstatistikgesetz muss ein ausgewählter Briefwahlbezirk mindestens 400 Wähler/-innen umfassen. Dabei ist auf die Zahl der Wähler/-innen abzustellen, die bei der jeweils vorangegangenen Bundestagswahl in den Briefwahlbezirken ihre Stimme durch Briefwahl abgegeben haben. [\[1\]](#)

Anhangtabelle Wahlkreise bei der Bundestagswahl 2009, in denen die Mehrheit der Erststimmen von 2005 zu 2009 auf eine andere Partei übergegangen ist

Nr.	Name	Anteil der Erststimmen						2009 gegenüber 2005		
		CDU, CSU ¹		SPD		DIE LINKE		CDU bzw. CSU	SPD	DIE LINKE
		2009	2005 ²	2009	2005 ²	2009	2005 ²			
		%						Prozentpunkte		
Übergang von der SPD an die CDU beziehungsweise CSU										
001	Flensburg – Schleswig	38,8	44,0	32,7	44,2	X	X	- 5,2	- 11,5	X
006	Plön – Neumünster	38,6	42,5	33,4	47,0	X	X	- 3,9	- 13,6	X
009	Ostholstein	38,6	43,6	34,2	44,6	X	X	- 5,0	- 10,3	X
012	Wismar – Nordwestmecklenburg – Parchim	33,7	29,1	20,5	37,8	X	X	+ 4,7	- 17,2	X
013	Schwerin – Ludwigslust	29,3	26,8	25,6	41,0	X	X	+ 2,5	- 15,4	X
017	Bad Doberan – Güstrow – Müritz ..	34,7	32,1	21,8	33,6	X	X	+ 2,6	- 11,7	X
021	Hamburg-Eimsbüttel	31,2	33,7	23,8	45,1	X	X	- 2,5	- 21,2	X
022	Hamburg-Nord	38,4	39,4	33,2	43,3	X	X	- 1,1	- 10,1	X
023	Hamburg-Wandsbek	36,5	35,7	34,8	49,6	X	X	+ 0,8	- 14,8	X
028	Oldenburg – Ammerland	35,5	35,6	31,3	44,7	X	X	+ 0,0	- 13,4	X
029	Delmenhorst – Wesermarsch – Oldenburg-Land	35,3	34,4	34,7	50,1	X	X	+ 0,9	- 15,4	X
030	Cuxhaven – Stade II	38,6	39,5	37,7	49,0	X	X	- 0,9	- 11,3	X
031	Stade I – Rotenburg II	44,2	43,1	33,4	45,7	X	X	+ 1,1	- 12,4	X
034	Diepholz – Nienburg I	37,5	39,0	34,5	45,7	X	X	- 1,5	- 11,3	X
035	Osterholz – Verden	37,1	34,6	36,6	48,4	X	X	+ 2,5	- 11,9	X
036	Rotenburg I – Soltau-Fallingb.	40,2	41,7	35,3	44,6	X	X	- 1,5	- 9,3	X
038	Lüchow-Dannenberg – Lüneburg ..	33,3	36,0	31,1	44,9	X	X	- 2,7	- 13,7	X
040	Stadt Osnabrück	38,4	40,4	33,1	44,1	X	X	- 2,1	- 11,1	X
045	Celle – Uelzen	44,2	41,5	32,3	46,7	X	X	+ 2,7	- 14,4	X
052	Helmstedt – Wolfsburg	39,4	37,3	34,6	49,5	X	X	+ 2,1	- 14,9	X
066	Elbe-Elster – Oberspreewald- Lausitz II	28,9	25,9	26,9	34,8	X	X	+ 3,0	- 7,9	X
068	Börde – Jerichower Land	32,7	28,1	22,4	37,7	X	X	+ 4,6	- 15,3	X
069	Harz	33,0	27,0	20,3	34,4	X	X	+ 6,0	- 14,0	X
071	Dessau – Wittenberg	36,0	30,9	18,4	33,9	X	X	+ 5,2	- 15,5	X
074	Burgenland – Saalekreis	33,0	29,5	18,9	31,6	X	X	+ 3,6	- 12,7	X
078	Berlin-Reinickendorf	39,0	37,7	27,4	42,5	X	X	+ 1,3	- 15,1	X
079	Berlin-Spandau – Charlottenburg Nord	36,4	35,6	33,2	46,8	X	X	+ 0,8	- 13,6	X
082	Berlin-Tempelhof – Schöneberg ...	32,5	32,9	22,6	34,2	X	X	- 0,4	- 11,6	X
083	Berlin-Neukölln	30,8	36,6	27,3	39,3	X	X	- 5,8	- 12,0	X
088	Aachen	39,4	39,1	29,9	40,5	X	X	+ 0,3	- 10,6	X
089	Kreis Aachen	40,2	39,6	34,3	46,0	X	X	+ 0,6	- 11,7	X
092	Erftkreis I	39,4	39,5	35,8	47,8	X	X	- 0,1	- 12,0	X
095	Köln II	34,9	34,6	32,4	43,8	X	X	+ 0,3	- 11,4	X
104	Solingen – Remscheid – Wuppertal II	39,0	41,0	34,3	43,3	X	X	- 2,0	- 8,9	X
106	Mettmann II	39,8	41,7	35,6	43,5	X	X	- 1,8	- 7,8	X
108	Düsseldorf II	37,7	38,6	33,3	45,9	X	X	- 0,9	- 12,7	X
114	Wesel I	38,5	39,2	38,3	49,0	X	X	- 0,6	- 10,7	X
129	Steinfurt III	43,3	42,8	41,3	46,5	X	X	+ 0,5	- 5,1	X
130	Münster	39,3	41,4	32,6	41,7	X	X	- 2,1	- 9,1	X
133	Bielefeld	36,3	37,8	34,5	47,2	X	X	- 1,5	- 12,8	X
135	Minden-Lübbecke I	42,5	40,8	39,6	47,5	X	X	+ 1,7	- 7,9	X
149	Siegen-Wittgenstein	41,5	41,5	39,1	43,6	X	X	+ 0,0	- 4,4	X
153	Leipzig I	33,3	29,3	19,4	33,0	X	X	+ 4,0	- 13,6	X
154	Leipzig II	28,8	25,6	23,0	35,3	X	X	+ 3,2	- 12,3	X
163	Chemnitz	34,1	28,1	20,1	28,4	X	X	+ 6,1	- 8,3	X
173	Lahn-Dill	41,6	40,6	33,1	42,2	X	X	+ 1,0	- 9,1	X
174	Gießen	36,7	37,8	34,2	43,3	X	X	- 1,1	- 9,1	X
177	Wetterau	41,0	41,9	33,1	43,3	X	X	- 0,9	- 10,2	X
179	Wiesbaden	40,8	41,1	32,6	44,1	X	X	- 0,4	- 11,4	X
180	Hanau	39,4	42,4	34,0	43,2	X	X	- 3,0	- 9,2	X
182	Frankfurt am Main I	35,2	37,3	30,1	39,8	X	X	- 2,1	- 9,7	X
184	Groß-Gerau	36,3	36,4	36,0	47,1	X	X	- 0,1	- 11,1	X
190	Eisenach – Wartburgkreis – Unstrut- Hainich-Kreis II	34,8	28,7	22,6	35,3	X	X	+ 6,1	- 12,7	X

noch Anhangtabelle Wahlkreise bei der Bundestagswahl 2009, in denen die Mehrheit der Erststimmen von 2005 zu 2009 auf eine andere Partei übergegangen ist

Nr.	Name	Anteil der Erststimmen						2009 gegenüber 2005		
		CDU, CSU ¹		SPD		DIE LINKE		CDU bzw. CSU	SPD	DIE LINKE
		2009	2005 ²	2009	2005 ²	2009	2005 ²			
		%						Prozentpunkte		
noch: Übergang von der SPD an die CDU beziehungsweise CSU										
192	Gotha – Ilm-Kreis	29,1	29,0	26,9	37,2	X	X	+ 0,0	- 10,3	X
193	Erfurt – Weimar – Weimarer Land II	30,8	27,5	22,4	31,5	X	X	+ 3,2	- 9,1	X
196	Sonneberg – Saalfeld-Rudolstadt – Saale-Orla-Kreis	31,9	26,4	19,0	30,2	X	X	+ 5,5	- 11,2	X
198	Neuwied	39,2	43,5	36,4	44,3	X	X	- 4,3	- 7,8	X
206	Mainz	36,3	39,2	30,6	40,9	X	X	- 2,9	- 10,4	X
208	Ludwigshafen/Frankenthal	38,4	39,7	32,4	43,3	X	X	- 1,3	- 10,9	X
218	München-Nord	36,5	41,0	35,6	43,7	X	X	- 4,5	- 8,2	
259	Stuttgart II	34,5	39,7	26,3	42,1	X	X	- 5,2	- 15,8	X
275	Mannheim	36,5	37,4	30,2	45,9	X	X	- 0,9	- 15,7	X
282	Lörrach – Müllheim	37,9	39,8	32,2	43,7	X	X	- 1,9	- 11,4	X
296	Saarbrücken	31,8	29,8	30,4	33,5	X	X	+ 2,0	- 3,2	X
297	Saarlouis	37,5	35,9	32,9	40,4	X	X	+ 1,5	- 7,5	X
298	St. Wendel	40,1	37,2	30,9	37,8	X	X	+ 2,9	- 6,9	X
299	Homburg	33,4	32,7	30,9	40,1	X	X	+ 0,7	- 9,2	X
Übergang von der SPD an DIE LINKE										
014	Rostock	X	X	19,8	37,7	32,3	22,3	X	- 17,9	+ 10,0
058	Uckermark – Barnim I	X	X	27,0	39,6	32,0	28,1	X	- 12,6	+ 3,9
060	Märkisch-Oderland – Barnim II	X	X	22,7	35,4	37,0	33,1	X	- 12,6	+ 3,9
064	Frankfurt (Oder) – Oder-Spree	X	X	28,5	35,5	32,3	33,3	X	- 6,9	- 0,9
065	Cottbus – Spree-Neiße	X	X	27,9	37,6	30,0	27,2	X	- 9,8	+ 2,8
067	Altmark	X	X	20,0	33,2	33,4	27,3	X	- 13,3	+ 6,1
070	Magdeburg	X	X	21,9	39,9	32,0	25,9	X	- 18,0	+ 6,1
072	Anhalt	X	X	21,8	35,9	31,6	24,1	X	- 14,2	+ 7,5
073	Halle	X	X	16,3	35,5	33,7	26,5	X	- 19,2	+ 7,2
075	Mansfeld	X	X	17,2	32,9	35,2	27,0	X	- 15,7	+ 8,2
077	Berlin-Pankow	X	X	27,4	41,1	28,8	24,3	X	- 13,7	+ 4,5
194	Gera – Jena – Saale-Holzland-Kreis	X	X	21,3	31,8	30,4	29,4	X	- 10,5	+ 0,9
197	Suhl – Schmalkalden-Meiningen – Hildburghausen	X	X	21,0	30,4	32,2	28,9	X	- 9,3	+ 3,3

1 CSU nur in Bayern.

2 In der Abgrenzung der Wahlkreise für die Bundestagswahl 2009.